"Systemsprenger*innen"? Junge Menschen im Strafvollzug – Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Gefangenenstruktur im Jugendstrafvollzug

Frieder Dünkel, Bernd Geng, Stefan Harrendorf

Der Jugendstrafvollzug ist von den normativen Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) einer Klientel vorbehalten, die Ausnahmecharakter hat. Er ist die "ultima ratio" für junge Straffällige, die mit den herkömmlichen Mitteln des Jugendstrafrechts, den ambulanten erzieherischen Maßnahmen und Sanktionen nicht (mehr) erreicht werden können. Der vorliegende Beitrag versucht, die Gefangenenstruktur des Jugendstrafvollzugs in ihrer Entwicklung der letzten Jahrzehnte zu erfassen und Antworten auf die Frage zu geben, ob der Vollzug die Erwartungen an eine Wiedereingliederung seiner schwierigen und stark vorbelasteten Klientel erfüllt bzw. erfüllen kann.

Die Belegung im Jugendstrafvollzug sinkt seit ca. 20 Jahren drastisch, und zwar sowohl bei Strafgefangenen (rd. -41 %) als auch in der U-Haft (rd. -45 %). Es geht nicht mehr um Probleme der Überbelegung, sondern um die Gestaltung des Strukturwandels angesichts mangelnder Auslastung. Man kann die aktuelle Entwicklung als Chance sehen, einen systematischen und personell gut ausgestatteten Überleitungsvollzug zu realisieren. Hierbei kommt dem offenen Vollzug eine besondere Rolle zu. Die hierzu vorgestellten empirischen Befunde zeigen noch erhebliche nicht ausgeschöpfte Potenziale auf. Der offene Vollzug findet in den meisten Bundesländern mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, Berlin und Brandenburg praktisch nicht statt. Die altersbezogene Zusammensetzung des Vollzugs hat sich nicht verändert, Jugendstrafvollzug ist zu nahezu 90 % ein Vollzug für Heranwachsende und Jungerwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren. Demgegenüber hat sich allerdings die Deliktsstruktur seit 1990 wesentlich verändert, der Anteil von Gewalttaten unter den Anlassdelikten ist um rd. 82 % gestiegen, derjenige von gewaltlosen Eigentumsdelikten dagegen

Der Beitrag baut in Teilen auf der Berichterstattung zu aktuellen Belegungs- und Strukturdaten im Jugendstrafvollzug auf und setzt diese fort, vgl. Dünkel/Geng 2007; Dünkel/Geng 2011; 2012; Dünkel/Geng/Pruin/von der Wense 2016; Dünkel 2018; Dünkel/Geng/Harrendorf 2019.

um rd. 52 % gesunken. Dies ist in erster Linie Ausdruck einer veränderten Sanktionspolitik, gewaltlose Eigentumsdelinquenz weniger häufig mit Jugendstrafe ohne Bewährung zu sanktionieren, wodurch sich zwangsläufig der Anteil der Gewaltdelikte erhöht.

Der Jugendvollzug hat sich in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der personellen Ausstattung und der Entwicklung von Resozialisierungsmaßnahmen (u. a. in der Sozialtherapie) verbessert. Gleichwohl bleibt die Frage der Wirkungen im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung offen. Die Rückfallquoten geben allerdings keinen Anlass, von einem Scheitern des Jugendvollzugs zu sprechen. Die Behandlungsforschung sowohl bei jungen wie erwachsenen Gefangenen zeigt beachtliche Erfolge von vor allem kognitiv-behavioralen Programmen und eines auf Resozialisierung ausgerichteten Übergangsmanagements auf, die erneut bestätigen, dass "something works".

Junge Gefangene als "Systemsprenger*innen"? – Das normative Programm des JGG

Das leitende Thema des vorliegenden Bandes könnte man – auf den Jugendstrafvollzug gewendet – dahingehend interpretieren, dass dessen Klientel grundsätzlich zu denjenigen gehört, die das System des Jugendstrafrechts sprengen, das vorrangig an der Episodenhaftigkeit und der durchschnittlich geringen Schwere der Jugendkriminalität ausgerichtet ist und daher primär auf ambulante Reaktionen setzt. § 17 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sieht Jugendstrafe vor, wenn wegen in der Tat hervorgetretener sog. "schädlicher Neigungen",² die u.a. eine erhebliche Rückfallgefahr voraussetzen, oder der "Schwere der Schuld" ambulante Sanktionen nicht (mehr) in Frage kommen. Die klare Konzeption des JGG ist, dass Jugendstrafe Ausnahmecharakter ("*ultima ratio*") haben soll. Diesem wird durch die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis Rechnung getragen. Ausweislich der Analysen von *Wolfgang Heinz* im Konstanzer Inventar zur strafrechtlichen Sanktionspraxis bzw. im Gutachten zur Anwendungspraxis des JGG (*Heinz* 2019) werden nur ca. 1,5 % der nach JGG sanktionierbaren Jugendlichen (14–17 Jahre)

Die dogmatischen Probleme dieses höchst zweifelhaften Terminus müssen hier nicht näher erläutert werden, vgl. dazu schon Dünkel 1990, S. 466 f. (für die ersatzlose Abschaffung des Begriffs); Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S 332 f.; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2020, § 22 Rn. 462 (für eine Beibehaltung bzw. allenfalls Umformulierung); Eisenberg/Kölbel 2020, § 17 Rn. 18ff. (für die Abschaffung des "inhaltlich disponiblen", unbestimmten und daher rechtsstaatlich bedenklichen Begriffs); Ostendorff Drenkhahn 2020, Rn. 225, 243 (für Abschaffung und Ersetzung durch eine negative Rückfallprognose bzgl. nicht unerheblicher Straftaten als Voraussetzung); Meier/Rösner/Trüg/Wulf 2014, § 17 Rn. 6; Streng 2020, Rn. 431 (im Fall der von der "h.M." geforderten Streichung Schließung der Lücke durch neu zu gestaltende, i. d. R. offene Erziehungseinrichtungen); alle m.w.N.

und Heranwachsenden (18–20 Jahre zum Zeitpunkt der Straftatbegehung) zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt.³ Im Unterschied zur Themenstellung anderer Beiträge des vorliegenden Sammelbandes handelt es sich daher beim Jugendstrafvollzug nicht um einen Systemfehler im Gesamtsystem jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle, sondern um einen strukturellen Systemzwang auf der Basis der Erkenntnis, dass es zwangsläufig auch Jugendkriminalität gibt und geben muss, bei der eine ausschließlich pädagogische Intervention "anstatt Strafe" nicht möglich oder angemessen erscheint. Gleichwohl gibt das erzieherisch geprägte Jugendstrafrecht (vgl. die grundlegende Zielbestimmung in § 2 Abs. 1 JGG) seinen Anspruch auch in diesem Extrembereich nicht auf, indem die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder klar und eindeutig am Resozialisierungsziel bzw. moderner gesprochen dem Gedanken der Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit von jungen Straffälligen hin zu einem Leben ohne Straftaten in Freiheit festhalten.⁴

Systemsprengende Kraft könnte allerdings insoweit angenommen werden, als es möglicherweise eine Gruppe von Jugendstrafgefangenen gibt, die mit den herkömmlichen Mitteln und Methoden der Behandlung im Jugendstrafvollzug nur schwer oder nicht erreichbar sind, und die daher eine besondere Herausforderung für die (zukünftige) Vollzugsgestaltung darstellen. Dazu ist allerdings aus der Sicht der sog. Desistance-Forschung bereits hier anzumerken, dass diese Gruppe nicht eindeutig definierbar und vor allem nicht prognostizierbar ist,⁵ und dass daher das leitende Prinzip einer grundsätzlichen Resozialisierbarkeit junger Strafgefangener aufrechtzuerhalten ist.

Gesetzliche Ausgangslage

Der Jugendstrafvollzug befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel sowohl bezüglich der Regelung seiner gesetzlichen Grundlagen als auch in rechtstatsächlicher Hinsicht. Die befürchtete "Rechtszersplitterung" und Unübersichtlichkeit nimmt weiter zu. Hatten sich zu Beginn des durch ein Urteil des BVerfG,6 das eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug einforderte, ausgelösten und durch die Föderalismusreform 2006 den Ländernübertragenen Gesetzgebungsprozesses noch die meisten Bundesländer

³ Vgl. Heinz 2017; 2019, S. 1582 (2015: 1,5 %; 2010: 1,8 %); vgl. auch Dünkel 2016; Dünkel/Heinz 2017.

⁴ Vgl. zur Jugendstrafvollzugsgesetzgebung im Überblick Kühl 2012; Ostendorf 2015; 2016; Diemer/ Schatz/Sonnen 2020, Teil II und unten 2.

⁵ Vgl. zur Desistance-Forschung zusammenfassend Pruin 2021; Wienhausen-Knezevic 2020 und unten unter 7.

⁶ Vgl. BVerfGE 116, 69 vom 31.5.2006.

für ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz entschieden, das in neun Bundesländern zudem auf einem einheitlichen Musterentwurf basierte, so sind nunmehr in Brandenburg (2013), Rheinland-Pfalz (2013), Sachsen-Anhalt (2015) und Thüringen (2014) einheitliche Justizvollzugsgesetze bzw. -gesetzbücher verabschiedet worden, die jeweils den Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft gemeinsam mit dem Erwachsenenvollzug regeln und damit die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs infrage stellen. Ähnlich waren bereits 2007 Bayern und Niedersachsen sowie 2009 Baden-Württemberg vorgegangen, die jedoch immerhin getrennte Abschnitte bzw. Bücher innerhalb des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes bzw. -gesetzbuches für den Jugendvollzug vorsehen. Gesetzgeberische Defizite werden in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern deutlich, die bei der Regelung des Erwachsenenvollzugs sehr viel weitergehende Möglichkeiten und Verbindlichkeiten bei den Lockerungen und der Entlassungsvorbereitung ("überleitungsorientierter Vollzug") vorsehen als in den Jugendstrafvollzugsgesetzen. Die Jugendstrafgefangenen in Mecklenburg-Vorpommern sind beispielsweise bei den Lockerungen, die im Erwachsenenvollzug unbegrenzt möglich sind, mit einer maximalen Anzahl von 24 Tagen Hafturlaub bzw. Langzeitausgang pro Kalenderjahr schlechter gestellt,7 was einen Verstoß gegen Regel Nr. 13 der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM, Rec. (2008) 11 des Europarats darstellt (vgl. hierzu Dünkel 2011, S. 144). Dieser bedauerliche Missstand ist auf unterschiedliche Entstehungszeitpunkte zurückzuführen - in den meisten Bundesländern sind die Gesetze zum Erwachsenenstrafvollzug neuer und nicht immer wurde die Gelegenheit genutzt, auch gleich den Jugendvollzug zu reformieren. Einige Bundesländer haben dies jedoch getan und damit Schlechterstellungen der Jugendstrafgefangenen vermieden.8 Die bereits erwähnte Integration der Jugendstrafvollzugsgesetze in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen in ein allgemeines Justizvollzugsgesetzbuch9 führte zu einer

Hinzu kommt, dass im Erwachsenenvollzug Gefangenen in den letzten 6 Monaten vor der Entlassung die für die Resozialisierung zwingend erforderlichen Lockerungen zu gewähren sind, "sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden" (vgl. § 42 Abs. 4 StVollzG MV), wofür es im Jugendstrafvollzugsgesetz MV kein Äquivalent gibt.

So hat zum Beispiel Berlin die zuvor auf maximal 24 Tage (vgl. § 16 JStVollzg Bln a.F.) pro Jahr begrenzte Zahl von Langzeitausgängen nach der Reform von 2016 ebenso wie im Erwachsenenvollzug ohne Begrenzung ermöglicht (§ 44 JVollzG Bln) und zudem in der Phase der letzten 6 Monate vor der Entlassung die erforderlichen Lockerungen zwingend vorgeschrieben, "sofern nicht mit hoher Währscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden" (§ 48 Abs. 4). Ferner wurde hinsichtlich der Freizeitgestaltung der den internationalen Vorgaben (Nr. 80.2 ERJOSSM 2008; dazu Dünkel 2011, S. 149) entsprechende Passus eingeführt, dass sinnvolle Freizeitangebote auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten sind (§ 62 Abs. 1 JVollzG Bln), eine Regelung, die sich – soweit ersichtlich – ansonsten nur in NRW findet (vgl. § 55 Abs. 1 JVollzG NRW).

Vgl. Ostendorf 2015, S. 113, der aber insgesamt auf den nach wie vor erheblichen gesetzlichen Reformbedarf verweist (S. 117 f.).

"Modernisierung" des Jugendstrafvollzugsrechts und zu einer Anpassung an die Standards des ME für den Erwachsenenvollzug. Die Rechtszersplitterung hat auch in anderen Bereichen ihren Niederschlag gefunden. So haben Brandenburg und Sachsen auf die Disziplinarmaßnahme des Arrests verzichtet (*Faber* 2014, S. 133)¹⁰, offenbar ohne dadurch Probleme bzw. Einbußen der inneren Sicherheit in der Anstalt gewärtigen zu müssen.

Die Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug – Jugendstrafgefangenenraten

Die Belegung im Jugendstrafvollzug hat seit Anfang der 1990er Jahre vor allem in den neuen Bundesländern eine dynamische Entwicklung genommen. Nachdem zu Beginn der 1990er Jahre die Jugendgefängnisse durch Amnestien weitgehend entleert waren, stieg die Belegung bis zum Jahr 2001 drastisch an, um danach deutlich zurückzugehen, ohne das niedrigere Niveau der alten Bundesländer zu erreichen. Wenn im Folgenden von Gefangenenraten (d. h. der Belegung pro 100.000 der betreffenden Altersgruppe) im Jugendstrafvollzug gesprochen wird, ist zu berücksichtigen, dass wir für Straf- und Untersuchungsgefangene zwei unterschiedliche Bezugsgrößen gewählt haben. Die Jugendstrafgefangenenrate wurde bezogen auf die 15- bis 25-jährige Bevölkerung zum Stichtag 31.12. des Vorjahrs berechnet, während die Untersuchungshaftrate pro 100.000 der 14- bis unter 21-jährigen

¹⁰ Im Fall von Sachsen allerdings nur von 2013–2019; danach wurde eine dem Arrest vergleichbare getrennte Unterbringung von Gefangenen für die Dauer von bis zu 14 Tagen wiedereingeführt, die allerdings "auf extreme Ausnahmefälle und nur nach einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde für eine längere Dauer als 48 Stunden zulässig" ist, vgl. hierzu Dünkel 2020, S. 435 f.

Altersgruppe berechnet wurde. 11 In die Jugendstrafgefangenenrate wurden die gem. § 89b JGG aus dem Jugendvollzug Ausgenommenen einbezogen, weil sich ansonsten durch unterschiedliche Herausnahmepraktiken im Ländervergleich Verzerrungen ergeben könnten.¹²

Betrachtet man zunächst den Querschnittsvergleich für 2019, so fallen die Raten für Schleswig-Holstein (30) und Bremen (31) sehr niedrig aus, während am anderen Ende der Skala Sachsen-Anhalt (68), Rheinland-Pfalz (77) und Mecklenburg-Vorpommern (85)13 stehen (vgl. Abb. 1 und Tab. 1). Auf überdurchschnittliche Gefangenenraten in den alten Bundesländern

Datengrundlage für die Berechnung der Jugendstrafgefangenenraten und der Untersuchungshaftraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden bilden jeweils die vom Statistischen Bundesamtes turnusmäßig veröffentlichten Statistiken: "Bevölkerung am 31.12. [des Jahres] nach Alters- und Geburtsjahren" (Tabelle B15) und "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten (Täbelle B15) und "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres". Ab 2019 erscheint diese Statistik im monatlichen Turnus mit den Bestandsdaten am letzten Tag um 24 Uhr des jeweiligen Monats unter dem Titel "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs". In der Quellenlegung verwenden wir diese jüngste Titelbezeichnung (im Text kurz: "Bestandsstatistik"). Die im Artikel dargestellten demographischen Strukturdaten der Jugendstrafgefangen basieren demgegenüber auf der Statistik "Strafvollzug- Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1" (im Text kurz: "Strafvollzugsstatistik"), die wie die "Bestandsstatistik" gleichfalls in der Reihe Rechtspflege vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird. Hinsichtlich der stichtagsbezogenen Angaben zur Anzahl der Jugendstrafgefangen ergeben sich zwischen beiden Statistiken Unterschiede. So fallen die Fallzahlen in der "Bestandsstatistik" etwas niedriger aus, da in dieser die vorübergehend abwesenden Strafgefangenen (z. B. Langzeitausgänge) nicht riger aus, da in dieser die vorübergehend abwesenden Strafgefangenen (z. B. Langzeitausgänge) nicht berücksichtigt bzw. nicht mitgezählt werden. Zwar werden in der aktualisierten und erweiterten "Bestandsstatistik" ab Januar 2019 nun auch die vorübergehend abwesenden Jugendgefangenen gesondert ausgewiesen, die Bestandszahlen weichen aber nur unwesentlich von den in Fachserie 10, Rehie 4.1 veröffentlichten Belegungszahlen der "Strafvollzugsstatistik" ab. Beispielsweise lag die Anzahl der Jugendstrafgefangen zum Stichtag 31.3.2019 für Deutschland insgesamt in der "Bestandsstatistik" um 11 bzw. bei Berücksichtigung der aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b Abs. 1 JGG Ausgenommen um 54 Strafgefangene niedriger als in der "Strafvollzugsstatistik" (3.668 gegenüber 3.679 bzw. 4.829 gegenüber 4.883). Da in der "Strafvollzugsstatistik" aber keine für unsere Zwecke brauchbaren Bundesländerzahlen veröffentlicht werden, haben wir für eine komparative Sekundäranalyse der Jugendstrafgefangenen- und Untersuchungshaftraten (einschließlich ihrer Entwicklung) auf Bundesländerebene die jeweilige "Bestandsstatistik" verwendet. Entsprechen fallen die berechneten Jugendstrafgefangenraten

geringfligig (im Nachkomastellenbereich) niedriger aus. Ein weiterer Verzerrungsfaktor ergibt sich aus der Praxis, Freiheitsstrafen unter 24-Jähriger gem. § 114 JGG im Jugendstrafvollzug zu vollstrecken. In Mecklenburg-Vorpommern hat man die halb leerstehende Jugendanstalt Neustrelitz mit entsprechenden Gefangenen des Erwachsenenstrafvollzugs "aufzunende Jugendanstat Neustreitz mit entsprechenden Gerangenen des Erwachsenenstratvoltzugs "aufzufüllen" versucht, nachdem man zuvor schon junge weibliche Strafgefangene und junge Untersuchungsgefangene dort untergebracht hat. Die Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern ist deshalb gegenüber den anderen Bundesländern erhöht. Am 31.3.2018 waren von den in ganz Deutschland gem. § 114 JGG im Jugendstrafvollzug Untergebrachten 33 Gefangenen allein 8 (= 24,2 %) in Mecklenburg-Vorpommern, in allen anderen Bundesländern spielte diese Gruppe keine oder nur eine versieht geben. marginale Rolle. Bezogen auf die Gesamtgruppe von 81 Jugendstrafgefangenen (ohne gem. § 89b Abs. 1 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommene) in Mecklenburg-Vorpommern machten die Gefangenen nach § 114 JGG rd. 10 % aus, d. h. die "bereinigte" Gefangenenrate für Mecklenburg-Vorpommern würde 2018 nicht bei 69,8, sondern bei rd. 59 liegen und damit nahezu dem ostdeutschen Durchschnitt (60,3) entsprechen. Allerdings hat sich diese Tendenz 2019 relativiert, da einerseits die Zahl der gem. § 114 JGG im Jugendstrafskaltung ingegent Linesenbrachen aus 31.3 2019, auf 50. Zahl der gem. § 114 JGG im Jugendstrafvollzug insgesamt Untergebrachten am 31.3.2019 auf 50 Gefangene angestiegen und andererseits in Mecklenburg-Vorpommern von 8 auf 5 (10 % des Wertes für ganz Deutschland) gefallen ist. Bezogen auf die Gesamtgruppe von 92 Jugendstrafgefangenen in Mecklenburg-Vorpommern (ohne gem. § 89b Abs. 1 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommene) machen die Gefangenen nach § 114 JGG nur noch rd. 5 % aus. Inzwischen werden auch bis zu 30-Jährige Erstinhaftierte, die eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren möchten, in einer abgetrennten Abteilung der Jugendstrafanstalt untergebracht, wodurch Neustrelitz auch offiziell zu einer gemischten Anstalt für den Jugend- und Erwachsenenvollzug umfunktioniert wurde. Siehe ergänzend aber oben Fn. 12.

kommen ferner Berlin mit 65 und Nordrhein-Westfalen mit 63 sowie in den neuen Bundesländern Sachsen mit 62 Gefangenen pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Altersgruppe. Der Bundesdurchschnitt lag am 31.3.2019 bei 56. Leider fehlen – abgesehen von der Diversion (vgl. *Heinz* 2017) – Daten zur Sanktionspraxis in den Bundesländern. Daher lassen sich aus der bloßen Gegenüberstellung von Gefangenenraten keine Rückschlüsse auf mehr oder weniger "punitive" Tendenzen der gerichtlichen Sanktionspraxis ableiten.

Bemerkenswert ist allerdings die Entwicklung im Längsschnitt, die insgesamt die rückläufige Kriminalitätsentwicklung insbesondere bzgl. schwerer (Gewalt-)Straftaten widerspiegelt. In absoluten Zahlen fällt der Rückgang der Belegungszahlen demographisch bedingt noch drastischer aus, bei den hier präsentierten Daten wird unabhängig von der demographischen Entwicklung ein "echter" Rückgang von 40,5 % gegenüber dem Jahr 2000 deutlich (vgl. *Abb. 1* und *2*). Die höchste Gefangenenrate wurde in den neuen und alten Bundesländern im Jahr 2001 bzw. 2003 erreicht, danach fällt die Kurve leicht und seit 2011 stärker ab. Nach wie vor sind die neuen Bundesländer zwar geringfügig höher belastet als die alten (Jugendstrafgefangenenrate 61 vs. 56), allerdings fällt der Rückgang seit 2011 stärker aus als in den alten Bundesländern, sodass inzwischen nahezu von einer Angleichung der Jugendstrafgefangenenraten in Ost und West ausgegangen werden kann.

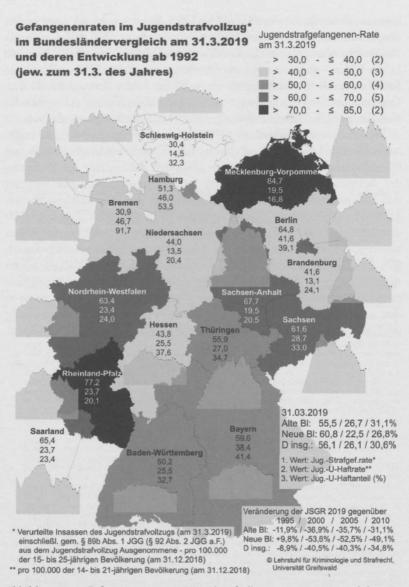


Abbildung 1: Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug am 31.3.2019 und deren Entwicklung ab 1992 im Bundesländervergleich¹⁴

¹⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1992 ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.



Abbildung 2: Entwicklung der Jugendstrafgefangenenraten in den alten und neuen Bundesländern sowie in Deutschland insgesamt 1992–2019¹⁵

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern, die – teilweise mit zeitlichen Verzögerungen und auf jeweils unterschiedlichem Niveau – ähnliche Strukturen eines Rückgangs zeigen. Der prozentual deutlichste Rückgang ist in Hamburg und Bremen erkennbar: In Hamburg sank die Gefangenenrate im Jugendstrafvollzug von 78,1 (2005) auf 35,7 im Jahr 2018 (= -54,3 %), stieg 2019 aber wieder auf 51,3 an, was allerdings bei den absolut gesehen sehr kleinen Fallzahlen noch im Bereich zufälliger Schwankungen liegt. In Bremen betrug der Rückgang von 147,4 (2004) auf 30,9 (2019) sogar -79,0 %. Wegen der geringen absoluten Zahlen ist auch diese Entwicklung allerdings mit Vorsicht zu interpretieren. Auch in Sachsen war bei einem ähnlichen Ausgangsniveau wie in Bremen ein überproportionaler Rückgang von -57,8 % seit 2001 zu verzeichnen (berechnet jeweils nach Tab. 1). Besonders stark rückläufig sind die Gefangenenraten ferner in Brandenburg (-68,3 % seit 2001), was allerdings ebenfalls dem deutlich

¹⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1992ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.

überhöhten Ausgangswert geschuldet sein dürfte. Bemerkenswert ist auch der Rückgang in Mecklenburg-Vorpommern, das 1999 den höchsten Wert im gesamten Bundesgebiet erreicht hatte (153,6) und mittlerweile eine um 44,9 % geringere Gefangenenrate aufweist. In den meisten alten Bundesländern fällt der Rückgang dagegen weniger ausgeprägt aus, jedoch gibt es kein Bundesland, das noch stabile oder ansteigende Zahlen aufweist und das – wohlbemerkt – unabhängig von der demographischen Entwicklung. Inwieweit der leichte Anstieg der Jugendgefangenenraten von 2018 auf 2019 mit der erhöhten Zuwanderung, insb. von jungen männlichen Flüchtlingen und Migranten seit 2015/16, zusammenhängt, bleibt eine noch zu untersuchende Forschungsfrage deshalb, weil zum einen die Veröffentlichung der Strafverfolgungsstatistik immer um mehr als ein Jahr hinter der "Strafvollzugsstatistik" zurückbleibt, also erst für 2018 vorliegt, und zum anderen sich die Strafverfahren über teils längere Zeiträume hinziehen.

Tabelle 1: Entwicklung der Strafgefangenenraten im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich 1992-2019¹⁶

Jahr	BY	BW	BE	ВВ	НВ	нн	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
1992	47,0	45,7	48,6	12,3	50,2	32,9	49,5	6,4	56,5	62,3	49,3	90,5	3,6	9,2	27,3	5,8
1993	48,8	50,6	65,7	22,0	56,9	44,1	52,2	16,5	62,4	71,2	69,0	78,2	20,2	21,0	40,5	17,7
1994	54,8	55,3	68,8	36,1	60,4	40,6	48,9	38,3	59,7	75,0	66,1	61,1	37,6	31,3	36,5	24,7
1995	50,4	53,2	81,2	49,6	57,4	61,3	55,8	70,1	60,8	78,5	73,5	71,6	58,3	55,2	39,5	44,7
1996	55,6	56,8	87,0	64,6	56,3	38,3	60,9	96,1	67,1	78,3	78,4	88,3	83,5	62,7	46,1	60,2
1997	56,0	64,5	81,4	68,4	72,9	49,2	69,8	104,3	75,6	84,8	78,4	89,4	100,9	88,0	45,2	69,5
1998	63,5	72,4	85,0	89,0	65,5	53,7	69,6	129,5	93,8	90,7	90,3	95,2	126,4	109,6	48,5	83,1
1999	67,5	76,6	92,4	114,9	126,7	53,6	84,4	153,6	86,1	98,7	107,6	105,0	128,7	131,3	44,9	94,4
2000	69,4	76,7	92,9	124,1	134,4	52,4	84,4	148,4	92,1	93,0	116,1	114,2	145,0	132,8	56,6	98,3
2001	62,7	74,9	97,0	131,4	132,4	67,5	89,8	147,5	99,9	93,5	115,0	119,4	145,9	146,2	59,5	113,8
2002	69,5	78,5	97,3	117,1	166,3	71,5	80,0	124,8	89,2	87,5	116,9	120,9	132,5	169,7	63,0	103,2
2003	65,9	86,7	106,5	116,4	137,3	63,5	82,5	120,2	91,6	93,2	120,9	122,4	127,3	187,0	59,8	105,6
2004	67,8	82,2	112,1	98,8	147,4	59,1	80,1	122,9	89,8	87,5	126,8	122,2	129,8	184,0	63,1	118,5
2005	70,0	87,9	108,4	93,3	75,0	78,1	70,4	126,2	92,8	89,2	118,4	103,6	133,9	164,2	62,5	118,2
2006	67,8	82,1	121,5	101,4	89,6	68,1	71,0	121,0	82,2	86,9	112,1	96,4	125,0	152,9	55,5	117,4
2007	68,3	88,8	132,6	110,5	70,6	59,3	63,4	125,0	88,2	89,1	110,6	69,8	114,1	140,3	56,6	133,6
2008	66,3	82,7	127,1	111,7	60,9	62,2	64,3	119,0	86,8	90,9	96,2	67,5	108,1	135,8	55,1	105,2
2009	67,8	80,4	131,1	107,2	52,1	66,2	61,3	105,2	82,9	91,6	99,2	88,3	105,7	145,4	50,9	116,5
2010	64,5	87,6	129,4	100,0	68,8	55,8	62,2	125,8	79,4	85,7	95,9	86,1	106,9	147,8	54,9	128,6
2011	67,0	82,9	115,4	94,5	59,7	52,5	63,3	144,7	81,7	91,3	110,7	80,1	116,4	143,8	47,9	133,0
2012	62,2	82,2	104,0	88,0	53,5	52,9	62,3	137,9	73,2	90,6	100,4	89,0	127,0	144,9	55,5	126,7
2013	58,9	78,2	98,4	91,7	58,9	49,0	65,3	138,5	72,5	82,3	96,3	87,4	113,3	145,4	48,9	122,2
2014	59,9	70,6	99,1	76,3	27,8	37,3	65,1	128,9	62,9	81,1	101,9	85,4	97,2	139,0	49,4	113,5
2015	52,4	64,7	102,0	66,4	26,5	36,7	56,4	119,6	58,3	74,9	85,8	76,1	88,6	135,9	36,3	87,4
2016	48,0	60,0	82,2	62,8	22,1	39,2	51,8	103,8	50,2	69,3	80,0	61,7	75,5	109,1	34,2	75,5
2017	60,4	49,7	69,6	51,7	21,7	30,1	52,2	98,6	45,4	64,9	73,0	61,9	57,0	102,2	37,1	68,5
2018	61,1	48,7	67,8	42,1	21,9	35,7	46,0	69,8	42,1	60,0	74,8	51,7	57,5	73,4	26,8	65,3
2019	59,6	50,2	64,8	41,6	30,9	51,3	43,8	84,7	44,0	63,4	77,2	65,4	61,6	67,7	30,4	55,9

Eine Erklärung der Entwicklung der Jugendstrafgefangenenraten lässt sich aus der Strafverfolgungsstatistik ableiten: Die absolute Zahl der jährlich zu unbedingten Jugendstrafen Verurteilten ist seit 2007, dem ersten Jahr einer gesamtdeutschen Erfassung der Verurteiltenzahlen, um 54 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1992 ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.

gesunken. Zugleich wird deutlich, dass die Länge verhängter unbedingter Jugendstrafen sich nicht wesentlich verändert hat (Tab. 2). Der Anteil von Jugendstrafen unter einem Jahr ist etwas zurückgegangen, derjenige von Jugendstrafen zwischen 2 und 5 Jahren etwas angestiegen, was aber mit der veränderten Deliktsstruktur, wie sie sich in der Gefangenenstruktur widerspiegelt (s. Abb. 7), zusammenhängen dürfte. Noch immer liegen 60,7 % der unbedingten Jugendstrafen im Bereich bis zu zwei Jahren, woraus sich eine faktische Aufenthaltsdauer im Jugendstrafvollzug von durchschnittlich 1,5 Jahren ergeben dürfte.

Tabelle 2: Dauer verhängter Jugendstrafen ohne Bewährung, 2000-2018 (bis 2006: alte Bundesländer, ab 2007 Gesamtdeutschland)¹⁷

Jahr	JS ohne Bew. insg. (= 100%)	6 M 1 J. (abs.)	6 M 1 J. (%)	1 - 2 J. (abs.)	1 - 2 J. (%)	2 - 3 J. (abs.)	2 - 3 J. (%)	3 - 5 J. (abs.)	3-5 J. (%)	5 - 10 J. (abs.)	5 - 10 J. (%)
2005	6.535	2.062	31,6	2.549	39,0	1.327	20,3	514	7,9	83	1,3
2006	6.675	2.033	30,5	2.561	38,4	1.426	21,4	564	8,5	91	1,4
2007	8.055	2.529	31,4	3.118	38,7	1.639	20,4	648	8,1	121	1,5
2008	7.265	1.996	27,5	2.873	39,6	1.626	22,4	633	8,7	137	1,9
2010	6.383	1.543	24,2	2.527	39,6	1.588	24,9	645	10,1	80	1,3
2012	5.939	1.390	23,4	2.386	40,2	1.405	23,7	662	11,2	96	1,6
2013	5.196	1.014	19,5	2.049	39,4	1.281	24,7	564	10,9	66	1,3
2015	4.167	1.010	24,2	1.627	39,4	969	23,3	467	11,2	83	2,0
2017	3.881	957	24,7	1.468	37,8	935	24,1	474	12,2	47	1,3
2018	3.719	887	23,9	1.369	36,8	967	26,0	439	11,8	57	1,5

Erstmals seit 2019 wird in der "Bestandsstatistik" des Statistischen Bundesamts die Gesamtdauer der zu verbüßenden Strafe(n) ausgewiesen (Tab. 3).18 Mit Blick auf die Covid-19-Pandemie und das Bemühen der Landesjustizverwaltungen, hohe Zugangszahlen von kurze Strafen verbüßenden Gefangenen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko im Vollzug zu vermeiden, ist der Anteil von eher kurzen Jugendstrafen Verbüßenden von Interesse. Im

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (2005–2018): Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3. Nicht nur (wie in der Strafvollzugsstatistik zuvor) der zum Stichtag verbleibende zu verbüßende Rest der Strafe, der keine Aussagekraft für die insgesamt zu verbüßende(n) Strafe(n) hatte.

Jugendstrafvollzug zeigen sich im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug, in dem vor allem die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzer Freiheitsstrafen bis zu einem, teilweise bis zu drei Jahren, ausgesetzt wurde (vgl. DünkellMorgenstern 2020, S. 440), keinerlei Veränderungen der Länge zu verbüßender Jugendstrafen, d.h. es gab offenbar keinerlei Tendenzen, kurze Jugendstrafen nicht zu vollstrecken, möglicherweise, weil die Belegungszahlen im Jugendvollzug so niedrig sind, dass es keine organisatorischen Probleme, Abstand zu halten und Gefangene in Einzelhafträumen unterzubringen, gab.

Tabelle 3: Länge zu verbüßender Jugendstrafen 2019/2020 (Gesamtvollzugsdauer)

	unter 6 Monate	6 M einschl. 1 J.	> 1 - einschl. 2 J.	> 2 - einschl. 3 J.	> 3 - einschl. 4 J.	> 4 - einschl. 5 J.	über 5 J.	Gesamt
März 2019	61	622	1.166	1.053	481	129	129	3.641*
%	1,7	17,1	32,0	28,9	13,2	3,5	3,5	100
Juni 2019	46	633	1.182	1.028	481	130	133	3.633*2
%	1,3	17,4	32,5	28,3	13,2	3,6	3,7	100
Insges. Jahres- durch- schnitt 2019	51,4	622,3	1.169,1	1.020	472,8	133,5	131,1	3.600,2
%	1,4	17,3	32,5	28,3	13,1	3,7	3,6	100
März 2020	46	595	1.155	988	481	144	133	3.542*3
%	1,3	16,8	32,6	27,9	13,6	4,1	3,8	
Juni 2020	46	535	1.156	971	471	149	120	3.448*4
%	1,3	15,5	33,5	28,2	13,7	4,3	3,5	100

^{&#}x27;bei n = 27 keine Angabe (k. A.) zur Gesamtdauer; *2 bei n = 21 k. A. zur Gesamtdauer; *3 bei n = 15 k. A. zur Gesamtdauer;

Die Belegungsentwicklung in der Untersuchungshaft

Auch die Untersuchungshaftraten waren bis 2015 stark rückläufig (*Abb. 3 und 4*). Vermutlich in Verbindung mit der sog. "Flüchtlingskrise" stieg die U-Haftrate dann 2016 etwas an, 2017 und 2018 blieben die Werte auf diesem leicht erhöhten Niveau stabil und nahmen 2019 wieder leicht ab. Pro 100.000 der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen hatte sie sich zuvor von 57 im Jahr 1994 auf 22 im Jahr 2015 mehr als halbiert (-61 %), 2019 lag sie dann bei 26 (was einem Rückgang seit 1994 von -54 % entspricht). In den neuen Bundesländern werden die erheblichen Kriminalitätsprobleme Mitte der 1990er Jahre auch hier deutlich. Die Untersuchungshaftrate lag 1994 mit 73 erheblich über der westdeutschen Rate, sank seither aber auf einen Wert sogar unter der westdeutschen Quote und betrug 2019 nur noch knapp 23 (Vergleichswert alte Bundesländer rd. 27) und damit ca. ein Drittel des Ausgangswerts (-68,5 %, berechnet nach *Abb. 4*).

Die unten angedeutete Trendumkehr im Krisenjahr 2015 mit zunehmenden U-Haftraten ist bei länderspezifischer Betrachtung nicht einheitlich (Abb. 3 und Tab. 1). Generell ist der methodische Vorbehalt zu beachten, dass die absoluten Zahlen in einigen Ländern so klein sind, dass bereits wenige Einzelfälle deutliche Veränderungen zur Folge haben, die aber im Bereich zufälliger Schwankungen liegen können. Erstaunlich ist, dass Bundesländer wie Hamburg (nach einem kurzzeitigen Anstieg 2016 und 2017), Berlin, NRW oder Niedersachsen (ferner Brandenburg und Rheinland-Pfalz) stabile bis tendenziell weiter rückläufige U-Haftraten zeigen (vgl. Tab. 4). Es lässt sich aktuell noch nicht substanziell bewerten, ob die zuletzt in einigen Bundesländern zu verzeichnenden Anstiege eine Trendwende einläuten oder eher kurzfristig sind – etwa aufgrund einer stärkeren Belastung im Zuge der "Flüchtlingssituation". Für einen eher episodischen Charakter spricht manches: So sank in Hamburg die U-Haftrate 2018/2019 wieder auf den Wert von 2015 (vgl. Tab. 4). Im Saarland, in Baden-Württemberg, Hessen und in Thüringen war der Anstieg von 2015 bis 2018 stetig, jedoch sind die Zahlen für 2019 wieder rückläufig. Lediglich in Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist weiterhin ein leichter und stetiger Anstieg zu beobachten.

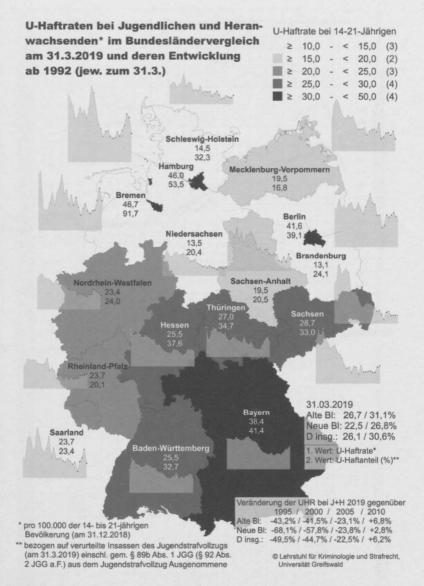


Abbildung 3: Entwicklung der Untersuchungsgefangenenraten im Bundesländervergleich 1992–2019¹⁹

¹⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1992 ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.



Abbildung 4: Entwicklung der Untersuchungshaftraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den alten und neuen Bundesländern sowie in Deutschland insgesamt 1992–2019²⁰

²⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1992 ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.

Entwicklung der Untersuchungshaftraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Bundesländervergleich 1992-2019²¹

Tabelle 4:

ST SH TH	,0 30,5 48,2	,3 33,7 27,3	,3 35,7 41,0	,6 27,2 47,1	,1 31,2 44,5	,7 33,8 38,9	,8 48,2 40,5	,2 28,9 36,2	,1 34,9 37,8	,6 33,8 28,2	9 21,8 27,0	,0 23,2 30,9	,2 21,9 33,7	,3 28,2 27,0	,5 18,5 26,3	,5 20,5 23,6	,0 19,9 33,9	
SNS	68,8 35,0	85,4 66,3	77,1 64,3	88,8 52,6	73,5 71,1	65,5 48,7	57,0 62,8	58,8 44,2	61,6 58,1	50,0 59,6	46,7 63,9	41,0 57,0	29,7 46,2	24,2 34,3	26,6 37,5	17,5 29,5	27,5 35,0	
SI	32,3	29,1	64,2	65,7	6,94	44,6	80,4	64,7	46,0	40,4	47,6	8,59	32,1	47,5	30,2	30,3	31,8	
RP	36,3	39,9	48,0	45,0	46,0	45,5	40,1	39,68	38,5	40,1	47,7	29,2	33,0	28,2	15,6	20,9	20,7	
NW	8,64	54,8	57,8	50,2	49,4	48,5	45,5	41,0	46,1	39,1	41,7	38,5	37,0	31,8	30,08	30,8	31,6	
Z	31,7	32,9	41,4	32,2	30,5	36,2	38,2	33,4	34,7	35,9	33,7	28,7	23,6	23,8	26,8	6,61	17,9	
MV	42,5	73,3	83,3	75,2	62,5	54,0	52,5	57,2	53,4	55,7	43,2	35,3	35,0	35,7	38,1	25,3	31,7	
HE	6,65	46,7	51,1	54,7	51,6	46,3	49,5	47,6	46,1	42,7	43,5	34,1	36,0	30,0	26,4	23,7	22,2	
НН	110,6	7,86	90,1	70,0	71,8	87,7	76,7	82,4	69,5	85,5	121,5	111,4	83,4	60,5	53,2	41,1	49,7	
HB	86,7	2,56	35,2	31,1	32,9	43,6	59,1	37,5	59,4	8,79	89,1	57,5	63,7	39,9	6,55	39,3	52,1	
BB	63,9	69,1	6,96	75,8	83,9	87,8	82,0	52,5	8,64	51,0	43,1	31,6	26,4	30,7	32,6	31,7	29,6	
BE	62,6	9,09	76,7	57,7	64,6	9,09	68,3	70,5	8,65	59,2	70,5	59,2	52,8	9,69	72,3	84,8	70,3	
BW	48,1	48,5	47,4	46,9	20,2	47,4	45,6	46,8	50,0	51,9	48,0	45,1	43,9	41,3	34,0	29,2	26,8	
BY	37,0	55,4	51,6	46,0	44,9	41,7	42,3	47,1	44,3	42,7	40,3	40,8	34,2	33,3	32,6	28,6	25,1	
Jahr	1992	1993	1994	1995	9661	1997	8661	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	9007	2002	8007	

Quelle: Statistisches Bandesamt (Hg.) (1992 ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplärzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. 21

	BY	BW	BE	BB	HB	НН	HE	MV	N	MM	RP	SL	SN	ST	SH	TH
0	27,0	23,9	49,8	19,8	23,7	41,4	28,5	35,3	15,7	25,5	20,6	25,7	14,7	27,7	13,1	20,7
-	28,5	26,8	50,8	21,4	34,7	37,9	27,1	30,6	13,1	24,5	14,0	30,2	28,3	25,2	16,4	25,9
2	33,8	22,5	30,8	15,1	41,7	39,2	26,2	44,4	15,7	22,1	161	26,9	18,4	28,0	21,1	16,6
013	23,5	26,5	46,6	14,3	48,3	45,2	24,3	34,5	16,0	22,3	15,5	24,9	26,0	34,1	21,3	21,6
014	27,8	25,8	6,05	18,2	26,6	41,9	7,61	22,3	12,4	23,9	16,7	24,6	9,61	16,1	8,0	13,6
015	24,9	23,9	47,2	9,61	30,9	50,8	21,2	28,6	10,6	24,2	16,5	10,3	20,5	14,5	10,3	13,9
9103	28,6	27,8	9,05	13,1	31,7	59,2	29,1	29,9	13,7	32,7	21,3	26,3	18,1	22,7	13,5	22,1
017	32,8	29,5	54,8	13,5	47,3	77,3	27,5	25,7		29,3	20,5	32,6	17,9	14,6	11,6	29,2
8	33,4	32,9	48,0	13,3	6,99	71,8	28,1	31,8	11,7	27,1	22,0	45,8	26,6	27,6	10,4	33,8
6	38,4	25,5	41,6	13,1	46,7	46,0	25,5	19,5	13,5	23,4	23.7	23.7	28,7	19,5	14,5	27.0

Die Bedeutung des offenen Vollzugs im Jugendstrafvollzug

Der offene Vollzug ist in Deutschland seit jeher unterentwickelt. Befanden sich am 31.3.2019 insgesamt 8,5 % der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug, so waren es im Erwachsenenstrafvollzug mit 14,5 % deutlich mehr Gefangene. In den vergangenen Jahrzehnten war der Unterschied noch deutlicher. 2004 befanden sich zum Stichtag 31.3. 18,7 % der Gefangenen des Erwachsenenvollzugs, aber nur 8,6 % im Jugendvollzug in einer offenen Anstalt.²² Damit wird ein leicht positiver Trend zugunsten des Jugendvollzugs deutlich: Die Anteile von Gefangenen im offenen Vollzug bleiben auf niedrigem Niveau relativ stabil, diejenigen des Erwachsenenvollzugs waren rückläufig, scheinen sich aber neuerdings zu stabilisieren.

Der geringe Anteil von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug ist erstaunlich, zumal die gesetzlichen Vorgaben für den Jugendstrafvollzug eigentlich eher großzügiger ausgestaltet sind. Die Vorgabe des früheren § 91 Abs. 3 JGG, einen Vollzug "in weitgehend freien Formen" zu ermöglichen, haben alle Bundesländer außer Bayern in ihre jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelungen übernommen, zumeist als besondere Form der Vollzugslockerung.²³ Bei der Frage des Vorrangs des offenen Vollzugs vor dem geschlossenen Vollzug sind die Regelungen dagegen im Verhältnis zum früheren § 10 StVollzG (mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens) eher restriktiver geworden (vgl. Kühl 2012, S. 131).

Bemerkenswert ist die Entwicklung des offenen Jugendstrafvollzugs im Ländervergleich in der Praxis, die nicht parallel zu den gesetzlichen Vorgaben verläuft. So hat Niedersachsen mit eher restriktiven gesetzlichen Regelungen in der Praxis lange Zeit einen weit überdurchschnittlichen Anteil von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht, während sich andererseits die besonders restriktiven Regelungen in Hessen auch statistisch niederschlagen. Allerdings sind die Anteile von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug in Niedersachsen seit 2004 (21,2 %) stark zurückgegangen und lagen 2019 mit 10,9 % nur noch knapp über dem Bundesdurchschnitt.

²² Vgl. Dünkel 2012, S. 18; vgl. auch Dünkel/Pruin/Beresnatzki/von der Wense 2016; Dünkel 2018, S. 428 ff., 431 und Abb. 5.

²³ So Insbesondere Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, vgl. Kühl 2012, S. 117 ff., Ostendorf 2016, S. 154 ff.

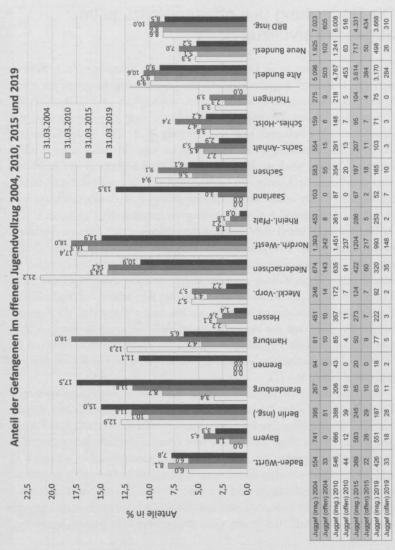


Abbildung 5: Anteil der Gefangenen im offenen Jugendvollzug 2004–2019²⁴

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (2004, 2010, 2015, 2019): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.

Der offene Jugendstrafvollzug existiert in etlichen Bundesländern praktisch nicht. In Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen waren 2019 jeweils weniger als 5 % der jungen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht (vgl. *Abb. 5*). In Baden-Württemberg gab und gibt es die Besonderheit, dass es 20–22 Plätze im Projekt "Chance e. V." gibt, die als "Vollzug in freien Formen" bis 2018 statistisch dem geschlossenen Vollzug zugerechnet wurden, inzwischen aber als offener Vollzug geführt werden.²⁵ Durch diese Änderung der Zählweise liegt der Anteil von Jugendgefangenen im offenen Vollzug 2019 mit 7,8 % jetzt im durchschnittlichen Bereich.²⁶

Demgegenüber werden nennenswerte Anteile im offenen Vollzug in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und neuerdings auch in Brandenburg und im Saarland erkennbar. Während in Berlin und Nordrhein-Westfalen die überdurchschnittlichen Anteile von Gefangenen im offenen Vollzug stabil gehalten wurden, sind in Hamburg und (wie erwähnt) in Niedersachsen stark rückläufige Tendenzen auszumachen. Betrachtet man die absoluten Zahlen, so wird deutlich, dass es sich zum Stichtag 31.3.2019 in 10 der 16 Bundesländer um 10 oder weniger als 10 Gefangene handelt, der offene Vollzug also auch insoweit eher ein Schattendasein fristet. Entscheidend für den Ausbau des offenen Vollzugs ist offensichtlich nicht die mehr oder weniger problematische Gefangenenstruktur, sondern der politische Wille, den offenen Vollzug (im Rahmen eines verantwortbaren) Übergangsmanagements zu nutzen, wie die positiven Beispiele in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (eingeschränkt auch immer noch in Niedersachsen) belegen.

Merkmale der Gefangenenstruktur

Nachfolgend werden einige in der Strafvollzugsstatistik aufgeführte Merkmale der Gefangenenstruktur dargestellt, insbesondere zur Altersverteilung, Anlassdelikten und Vorstrafenbelastung. Daneben gehen wir auch kurz auf die Geschlechterverteilung und den Anteil an Ausländer*innen ein. Erstmals

Vgl. zum Behandlungsansatz und einigen Befunden der Evaluation J. Walter 2009; Dölling/Stelly 2009. Details zum Projekt finden sich im Internet unter www.cjd-creglingen.de und http://seehaus-ev.de/arbeitsbereiche/seehaus-leonberg.

²⁶ Die Autoren dieses Beitrags hatten auf diese Besonderheit in vorangegangenen Publikationen hingewiesen, vgl. Dünkel/Geng/Harrendorf 2019; vgl. auch den Nachtrag in ZJJ 1/2020, S. 54 f. In Abb. 5 haben wir daher die Fallzahlen im "Vollzug in freien Formen" einbezogen.

seit Anfang 2019 wird in der "Bestandsstatistik" des Statistischen Bundesamts auch die Länge der zu verbüßenden Jugendstrafen ausgewiesen (s. dazu unten).27

Der Jugendstrafvollzug ist fast ausschließlich ein Vollzug an männlichen Verurteilten. Am 31.3.2019 waren von den 3.679 erfassten verurteilten Inhaftierten des Jugendstrafvollzugs in der "Strafvollzugsstatistik" lediglich 156 (= 4,2 %) weiblich. Im Erwachsenenvollzug lag der Frauenanteil mit 6,3 % ebenfalls sehr niedrig, aber deutlich höher.²⁸ Aus der absolut gesehen sehr geringen Zahl wird das Problem, einen eigenständigen Jugendvollzug für weibliche Gefangene vorzuhalten, evident. Mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern, wo junge weibliche Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz und damit im Vollzug für männliche Jugendstrafgefangene untergebracht werden, werden junge weibliche Gefangene in den anderen Bundesländern in Abteilungen des Frauenvollzugs oder getrennten Abteilungen des Männervollzugs untergebracht.29

Der Ausländer*innenanteil lag am 31.3.2019 im Jugendstrafvollzug bei 33,8 %, im Erwachsenenstrafvollzug annähernd gleich bei 33,3 %.30 Eine länderspezifische Unterscheidung wird nicht ausgewiesen. Der statistische Ausweis der Nationalität ist insofern nur begrenzt aussagefähig, als die Gruppe der Gefangenen mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit in der Strafvollzugsstatistik nicht differenziert erfasst wird. Die besonderen Problemlagen auch der Gefangenen mit Migrationshintergrund sind weitgehend bekannt, ein wichtiger Unterschied zu den Ausländer*innen ist aber, dass sie nicht von Rückführungen in ihr Heimatland bedroht sind, was auch mit Blick auf Resozialisierungsmaßnamen und Lockerungen des Vollzug vorteilhaft ist.

Schon in früheren statistischen Analysen war deutlich geworden, dass der Jugendstrafvollzug in Deutschland hinsichtlich der Altersstruktur im Wesentlichen ein Vollzug für junge Erwachsene und nicht für Jugendliche i.e.S. ist.31 In den alten Bundesländern lag der Anteil Jugendlicher von 14 bis unter 18 Jahren teilweise unter 10 %, nach der Wiedervereinigung betrugen die

Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen

Voltzugs.
2.996 von 47.593 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.) (2019): Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1, S. 13.
Vgl. Haverkamp 2015, S. 311 (zur Entwicklung statistischer Kennziffern der Belegung, Deliktsstruktur und Dauer des Vollzugs siehe S. 306 ff.).
Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.) (2018): Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1, 2, S. 13 f. Vgl. Dünkel 1990, S. 173 ff. für den Zeitraum 1964–1988. 28

³⁰ 31

gesamtdeutschen Anteile jeweils etwas mehr als 10 % (31.3.2019: 11,5 %). Die Altersverteilung ist unabhängig von den schwankenden Belegungszahlen damit weitgehend unverändert geblieben.

Eine leichte "Verjüngung" hatte sich im Vergleich der Altersgruppen der Heranwachsenden (18–21 Jahre) und Jungerwachsenen (21–25 Jahre) zunächst in den 1990er Jahren ergeben. Lag der Anteil Heranwachsender 1990 in den alten Bundesländern noch bei "lediglich" 45,3 % und der der über 21-Jährigen bei 47,3 %, so stieg der Heranwachsendenanteil "gesamtdeutsch" auf nahezu 50 % an (2000 und 2010), während der Anteil Jungerwachsener auf unter 40 % sank. Diese Entwicklung hat sich nun bis 2019 teilweise umgekehrt: Der Anteil Heranwachsender ist mit 47,5 % wieder auf nahezu den Wert von 1990 gesunken und auch der Anteil Jungerwachsener ist wieder leicht angestiegen (von 38,2 % 2000 auf 41,0 % 2019). Insgesamt bilden die Heranwachsenden nach der Wiedervereinigung die stärkste Altersgruppe, die Altersverteilung insgesamt ist aber als weitgehend stabil anzusehen (vgl. Abb. 6).

Die Deliktstruktur hat sich im Zeitraum seit 1990 (und früher) deutlich verändert (vgl. *Abb. 7*). Der Anteil wegen gewaltloser Eigentumsdelikte Inhaftierter ist von 51,9 % (1990, alte Bundesländer) auf 36,8 % (2000, Gesamtdeutschland), 28,8 % (2010) und schließlich 25,0 % im Jahr 2019 gesunken (insgesamt -51,8 %).

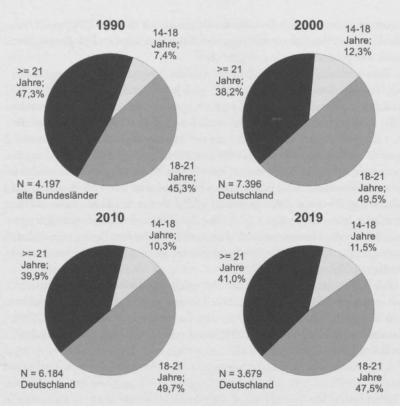


Abbildung 6: Altersstruktur der Jugendstrafgefangenen, 1990–2019³²

Dafür nahm der Anteil von wegen Gewaltdelikten Inhaftierten deutlich zu: Körperverletzungsdelikte machten 1990 nur knapp 7 % aus, 2010 wurde mit 24,3 % der Höchstwert registriert, der bis 2019 leicht auf 21,0 % sank, aber damit immer noch gegenüber 1990 dreimal so hoch ist. Sexualdelikte machten bis 2010 jeweils 3–4 % der Anlasstaten aus, 2019 stieg der Anteil leicht auf 5,8 % an. Vorsätzliche Tötungsdelikte sanken leicht von einem Anteil von 5,7 % (1990) auf 3,5 % im Jahr 2018 und 4,1 % 2019. Den größten Anteil unter den Gewaltdelikten weisen die Raubtaten auf. Dieser stieg von 18,5 % auf 31,3 % im Jahr 2019 (+69 %).

³² Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1990-2019): Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1.

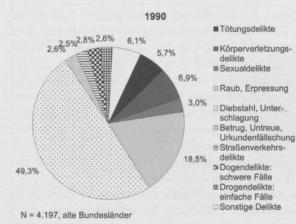
Nimmt man Tötungs-, Sexual-, Körperverletzungs- und Raubdelikte zusammen, so waren 2019 62,2 % der Stichtagspopulation wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert, was nahezu einer Verdoppelung des Anteils im Vergleich zu 1990 entspricht (1990: 34,1 %, = +82,4 %).

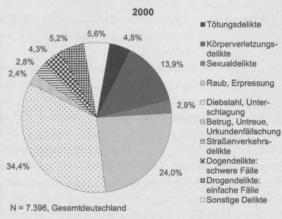
Die so veränderte Gefangenenstruktur spiegelt nicht so sehr einen Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen wider (die im Gegenteil seit Jahren rückläufig ist),³³ sondern die Tendenz der Sanktionspraxis der Gerichte, Jugendstrafe bei gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikten zunehmend seltener anzuwenden. Damit erhöht sich bei einer insgesamt stark rückläufigen Jugendstrafvollzugspopulation (s. o.) prozentual der Anteil von Gewaltdelikten unter den Anlasstaten der Inhaftierten.

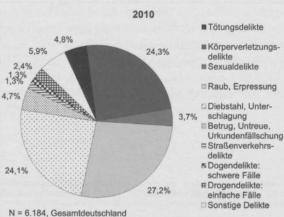
Die Veränderungen der Gefangenenstruktur könnten ferner einen Erklärungsansatz für die rückläufigen Zahlen von im offenen Vollzug Untergebrachten geben, denn Gewalttäter*innen werden aufgrund besonders vorsichtiger Risikoprognosen seltener in den offenen Vollzug verlegt. Andererseits sprechen die länderspezifischen Unterschiede der Anteile im offenen Vollzug Untergebrachter (s. o. *Abb. 5*) für erhebliche ungenutzte Spielräume beim Ausbau überleitungsorientierter Maßnahmen.

Die Strafvollzugsstatistik führt als weiteres personenbezogenes Merkmal die Vorstrafenbelastung auf. Dieses Merkmal ist für eine Betrachtung der Gefangenenstruktur des Jugendvollzugs allerdings problematisch. Denn die Sanktionierungen nach dem JGG werden im Bundeszentralregister (BZR) nur hinsichtlich der Jugendstrafe als einziger "Kriminalstrafe" registriert. Alle anderen Sanktionen (Diversion gem. §§ 45, 47 JGG sowie Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) werden nur im (mit dem BZR gemeinsam geführten) Erziehungsregister erfasst und in der Strafvollzugsstatistik nicht ausgewiesen.

³³ Vgl. zur seit Mitte der 1990er Jahre rückläufigen registrierten Gewaltkriminalität insgesamt Heinz 2019, S. 141 ff.; zur seit 2007 stark rückläufigen polizeilich registrierten Gewaltkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender vgl. S. 274 ff.







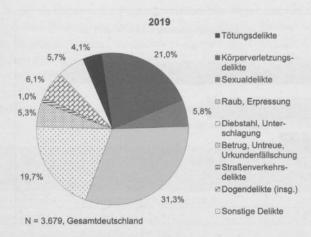


Abbildung 7: Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen, 1990–2019³⁴

Diese weist als Vorstrafen daher nur die Jugendstrafe, die Freiheitsstrafe, jeweils mit oder ohne Bewährung, die Geldstrafe und freiheitsentziehende Maßregeln als "Vorstrafen" aus. Abbildung 8 ist in dieser Weise zu lesen. Dass 57,2 % der Gefangenen keine Vorstrafe im formellen Sinn aufweisen, bedeutet nicht, dass sie strafrechtlich tatsächlich unbelastet sind. Angesichts der Gesetzesregelung des § 17 JGG und der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, Jugendstrafe nur als ultima ratio zu verhängen, ist davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der "nicht Vorbestraften" tatsächlich mit dem Jugendstrafrecht in Berührung gekommen ist, sei es im Rahmen von Diversionsmaßnahmen oder auch von Verurteilungen zu formellen ambulanten Sanktionen des JGG. Die entsprechenden Anteile sind in der Strafvollzugsstatistik nicht ausgewiesen.

Von den insgesamt 42,8 % Vorbestraften waren damit immerhin beachtliche 36,5 % zu einer Jugendstrafe vorverurteilt. Der überwiegende Teil der insgesamt Vorbestraften wurde zuvor einmal (26,0 %) verurteilt, 10,6 % zweimal und 3,6 % dreimal. Wenige Einzelfälle waren 4 Mal und häufiger vorbelastet (vgl. *Abb. 8*), dabei dürfte es sich ausschließlich um als Heranwachsende Verurteilte handeln.

³⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (1990–2019): Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1.

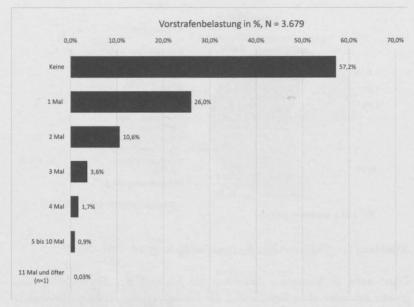


Abbildung 8: Vorstrafenbelastung der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.3.2019³⁵

Zur Infrastruktur der Behandlung im Jugendstrafvollzug

Der vorangegangene Abschnitt hat deutlich gemacht, dass der Jugendstrafvollzug es mit einer erheblich problematischen Klientel zu tun hat. Wie wird der Vollzug dieser Herausforderung gerecht und inwieweit haben sich die Strukturen der Wiedereingliederungsprogramme darauf eingestellt? Hierzu haben Dünkel und Geng im Hinblick auf die Situation zum Zeitpunkt des eingangs erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006 und 5 Jahre danach Erhebungen zu den "Behandlungsmaßnahmen und -programmen" sowie zur Personalstruktur insbesondere mit Blick auf die sog. Fachdienste des Behandlungspersonals durchgeführt (vgl. Dünkel/Geng 2007; 2011; 2012).

³⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hg.) (2019): Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1.

In der Befragung der Jugendstrafanstalten wurde versucht, die Behandlungs- und Bildungsangebote detailliert zu erfassen. Hierbei wurde deutlich, dass im geschlossenen Jugendvollzug in allen Anstalten Schulbildungsmaßnahmen und zumindest kurzfristige Berufsausbildungsmaßnahmen angeboten werden (vgl. *Tab. 5*).

Tabelle 5: Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (eigene Erhebung zum Stichtag 31.3.2010)

Art des Programms (geschlossener Jugendstrafvollzug, n = 28 Jugendstrafan- stalten, 31.03.2010)	Angebot vorhanden (n)	Anteil in %
Soziales Training/Training sozialer Kompetenzen	22	78,6
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitäts-Training	23	82,1
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	26	92,9
Sucht-/Drogentherapie	6	21,4
Spezielles Sexualstraftäter-Programm*	5	17,9
Andere Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	16	57,1
Kunst-/Musik-/Bewegungstherapie o.ä.	9	32,1
Sonstige Behandlungsmaßnahmen** (z.B. Opferempathie o. ä.)	13	46,4
Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen	23	82,1
Sprach-/Integrationskurse für Ausländer*innen und Gefangene mit Migrationshintergrund	18	64,3
Schulbildungsmaßnahmen (Voll- oder Teilzeitmaßnahmen während der Arbeitszeit)	28	100,0
Arbeitstherapeutische Angebote	24	85,7
Kurzfristige Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungs- maßnahmen (bis 12 Mon.)	28	100,0
Längerfristige Berufsausbildung (> 12 Mon.)	25	89,3
Spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungstraining etc.)	19	67,9
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	23	82,1
Durch die Anstalt organisierte Nachsorge für die Zeit nach der Entlassung (z. B. aufsuchende Sozialarbeit)	10	35,7
Sonstige Angebote***	15	53,6

 $^{^{\}ast}$ BPS-spezifischer Teil, BPS-Behandlungsprogramm, spez. Sexualstraftäterprogramm in Sozialtherapie, SOTP

^{**} Entspannungsgruppe, Gesprächskreis, Kurs "Wie präsentiere ich mich richtig", Kurs "Partnerschaft und Sexualität", Stressbewältigungsgruppe, Workshop "Soziale Beziehungen"

^{***} Alphabetisierungskurs, Fahrerlaubnis Flurförderfahrzeuge, Förderkurse Mathematik, Deutsch, Gitarrengruppe, Gruppenmaßnahme - Straftatbearbeitung: "Verantwortung übernehmen - Abschied von Hass und Gewalt", Kooperationstraining, MABIS, PMR-Entspannungsgruppe, Seelsorge

(unterschiedliche Betreuungsmaßnahmen), Sportneigungsgruppen, Unbeschäftigte, tiergestützte Maßnahmen, Übergangsmanagement, Vater-Kind-Gruppe, Berußentwicklungsprojekte, EDV-Zertifizierungskurse, Erlebnispädagogische Aktionswoche/-tage, Gesprächskreis Jugend, Gruppenmaßnahme – Konfliktlösungsstrategien: "Leben ohne Gewalt", Krisenintervention, Maßnahme "junge Väter" zur Stärkung familiärer Bindungen

Auch längerfristige Berufsausbildungsmaßnahmen (89 %), Arbeitstherapie (86 %), Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitätstraining (82 %) sowie Suchtberatung bzw. Suchttherapievorbereitung (93 %) gehören zum Standard, während eigene Suchttherapieangebote nur in 6 von 28 Anstalten vorgehalten wurden (21 %). Immerhin zwei Drittel der Anstalten (68 %) boten spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung an, wohingegen die Nachsorge nach der Entlassung nur ausnahmsweise vorgesehen war (36 %).

Die Daten lassen natürlich keine Rückschlüsse auf die Qualität und die Teilnehmendenzahlen, insbesondere erfolgreiche Abschlüsse von Maßnahmen erkennen, können aber im Vergleich zur Erhebung von 2006 (*Dünkell Geng* 2007, S. 148) als Indikator für ein nach wie vor gutes Behandlungsund Bildungsangebot im Jugendstrafvollzug angesehen werden. Vor allem Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und eines strukturierten Übergangsmanagements wurden auf- und ausgebaut.

Eine weitere positive Entwicklung ist mit Blick auf die deutlich verbesserte Personalstruktur erkennbar. Der Ausbau der personellen Ausstattung ist eine in dieser Dimension überraschende Begleiterscheinung der gesetzlichen Reform des Jugendstrafvollzugs. Es zeigt sich, dass zumindest einige Länder die Verpflichtung zur Schaffung eigener Jugendstrafvollzugsgesetze nutzten, um entgegen dem allgemeinen Trend des Stellenabbaus im öffentlichen Dienst eine teilweise geradezu atemberaubende Qualitätsoffensive durchzusetzen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf das Behandlungspersonal für Hessen, wo die Zahl der Stellen für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen von 25 auf 63,5 mehr als verdoppelt wurde. Auch in Rheinland-Pfalz wurden die entsprechenden Stellen nahezu verdoppelt. In der Konsequenz kamen 2010 auf eine*n Sozialarbeiter*in lediglich 11 (Hessen) bzw. 7 (Rheinland-Pfalz) Gefangene (2006 waren es noch knapp 20 bzw. 29, vgl. Dünkel/Geng 2012, S. 123). Im Bundesdurchschnitt verbesserte sich die Betreuungsdichte von 1 zu 32 auf 1 zu 17 (d.h. eine um 45 % geminderte Fallbelastung), die durch die rückläufigen Belegungszahlen noch verstärkt wurde.

Auch die Ausstattung mit Stellen für Psycholog*innen hat sich stark verbessert, vor allem infolge der in allen neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen vorgesehenen sozialtherapeutischen Abteilungen. Die durchschnittliche Betreuungsdichte (die natürlich wegen der Konzentration der Psycholog*innenstellen in

der Sozialtherapie eher ein theoretischer Wert ist) sank von 67 Gefangenen pro Stelle auf knapp 50 (-26 %; vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 125) mit allerdings großen regionalen Schwankungen im Bundesländervergleich.

Eine vertiefte Bestandsaufnahme durch von der Wense (2021) in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Mitte der 2010er Jahre ergab, dass sich die Personalsituation bzw. Betreuungsdichte durch den erheblichen Belegungsrückgang bei weitgehend stabilen Personalstellenplänen noch weiter verbessert hat. Dennoch stellte er fest, dass der Bedarf beispielsweise an Anti-Gewalt-Trainingsprogrammen keineswegs als gedeckt angesehen werden konnte. Die Konzeptionen von Programmen des Sozialen Trainings, des Anti-Gewalt- bzw. Anti-Aggressivitäts-Trainings und des Übergangsmanagements entsprachen überwiegend wissenschaftlich fundierten Standards. Andererseits wurde deutlich, dass die Qualität der Behandlungsprogramme im Bereich der Arbeits- und Ergotherapie außerordentlich problematisch bzw. unzulänglich war (vgl. von der Wense 2021).

Rückfall und Bewährung nach Jugendstrafvollzug

Die Fundamentalkritik am Strafvollzug seit den 1960er-Jahren (z. B. Foucault 1977; Mathiesen 1979; 1989; Maelicke 2019) behauptet z. T. pauschal, dass dieser in seinen Resozialisierungsbemühungen gescheitert sei, wofür die hohen Rückfallquoten als Beleg herangezogen werden. Dass dies keineswegs der Fall ist, sondern z. T. sehr ermutigende Ergebnisse eines auf Wiedereingliederung orientierten Vollzugs existieren, wird leider in der (medialen) Öffentlichkeit und teilweise auch Fachwelt gelegentlich verkannt oder negiert.

2003 wurde erstmals in Deutschland eine umfassende Rückfallstatistik vorgelegt, die alle im Jahr 1994 Verurteilten und Entlassenen nach einem dreijährigen Risikozeitraum auf erneute registrierte strafrechtliche Auffälligkeiten untersuchte (Jehle/Heinz/Sutterer 2003). Die 2013 vorgelegte Rückfallstatistik bezieht sich zum einen auf sämtliche im Strafregister erfassten im Jahr 2004 Verurteilten bzw. Entlassenen (mit einem 6-jährigen Bewährungszeitraum), zum anderen auf 2007 Verurteilte bzw. Entlassene (mit einem dreijährigen Risikozeitraum, vgl. Jehle u. a. 2013). 2016 wurde eine dritte Rückfallstatistik veröffentlicht, die den Zeitraum 2004–2013 und damit einen Risikozeitraum von bis zu 9 Jahren abdeckt und zudem ein neues dreijähriges Rückfallintervall (2010–2013) darstellt (Jehle u. a. 2016).

Hohe Rückfallquoten werden als Beleg angesehen für einen Misserfolg des Jugendstrafvollzugs, insbesondere im Vergleich zu ambulanten Sanktionen. Doch inwieweit fördert der Strafvollzug einen Rückfall tatsächlich? Betrachtet man zunächst die Rückfallquoten, wie sie in den verschiedenen Erhebungen von Jehle u. a. seit 1994 immer wieder erhoben wurden (vgl. zuletzt Jehle u.a. 2016), so ergibt sich zunächst der Befund, dass nach einer Entlassung aus dem Jugend- oder Erwachsenenvollzug nach einem Risikozeitraum von drei Jahren für die Entlassungsjahrgänge 2004, 2007 und 2010 48 %, 46 % und 45 % (Erwachsenenvollzug) bzw. 69 %, 69 % und 64 % (Jugendvollzug) erneut als rückfällig registriert wurden. Das allein sagt allerdings nichts über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Strafvollzugs aus, da sich in den höheren Rückfallquoten eingriffsintensiverer Maßnahmen gerade auch die von Anfang an schlechtere Legalprognose der mit entsprechenden Maßnahmen belegten Personen spiegelt. Für die Jugendstrafe, die in ihrem Hauptanwendungsfall "schädlicher Neigungen" sogar zwingend eine (erheblich) negative Legalprognose voraussetzt (s. o.), ist das besonders deutlich. Ebenso wenig kann man daher unmittelbar aus den etwas niedrigeren Rückfallquoten der Freiheitsstrafe zur Bewährung (38-39 % im Erwachsenenstrafrecht und 62 % im Jugendstrafrecht) auf die Überlegenheit ambulanter Sanktionen schließen – allerdings sprechen auch die Ergebnisse der Rückfallforschung dafür, sich im Zweifel für die mildeste vertretbare Reaktion zu entscheiden.36

Immerhin deuten die Rückfallraten nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit seit 1994 leicht rückläufigen Quoten an, dass der Strafvollzug "besser" geworden sein könnte (z. B. mit Blick auf die Entlassungsvorbereitung und das Übergangsmanagement). Aussagen zur Wirksamkeit bestimmter Vollzugs- und Entlassungsformen können nur anhand qualitativ aussagekräftiger kontrollierter Begleitforschungen vorgenommen werden, worauf sogleich näher eingegangen wird.

Davor soll aber noch auf einen stabilen Befund der Rückfallstatistik eingegangen werden, der belegt, dass die Rückfallquote bzgl. der Wiederkehr in den Vollzug weit geringer ist als bei einer Berücksichtigung auch lediglich bagatellhafter Rückfälle. Von den aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen werden zwar nahezu zwei Drittel innerhalb von drei Jahren strafrechtlich wieder auffällig, jedoch "nur" knapp 29 % kehren in den Vollzug zurück. Im Erwachsenenvollzug betrug die "Wiederkehrquote" der 2010 Entlassenen knapp 20 % (vgl. *Tab. 6*). Eine Bewertung dieser Zahlen ist natürlich auch mit Blick auf eventuell nicht registrierte Rückfälle, die im Dunkelfeld geblieben sind, nur mit aller Vorsicht möglich. In jedem Fall wird man angesichts

³⁶ Siehe hier nur Streng 2008, S. 154f.; Meier 2010, S. 114f.

der schwierigen, zumeist mehrfach vorbestraften Klientel des Jugendstrafvollzugs weder von einem überwiegenden Scheitern des Strafvollzugs noch von einem optimalen Resultat der Rückfallverhinderung sprechen können.

Tabelle 6: Rückfallquoten nach unterschiedlichen Sanktionen anhand der Rückfallstatistiken 2013 bzw. 2016

Bezugsentscheidung 2010 (in Klammern 2007)	Rückfall insgesamt (innerhalb von 3 Jahren)	Wiederverurteilung zu FS/JS ohne Bewährung
FS ohne Bewährung	46,0 % (46,2 %)	19,9 % (23,4 %)
FS mit Bewährung	39,4 % (38,8 %)	12,2 % (12,7 %)
JS ohne Bewährung	63,7 % (68,4 %)	28,8 % (35,2 %)
JS mit Bewährung	61,4 % (61,9 %)	25,5 % (26,1 %)
Jugendarrest	63,7 % (65,2 %)	10,0 % (10,7 %)
Sonstige Verurteilung nach JGG	51,1 % (52,9 %)	4,1 % (4,2 %)
§§ 45, 47 JGG (Diversion)	34,4 %	0,9 %

Quelle: Eigene Berechnungen nach Jehle u. a. 2016, S. 305, 309; Jehle u. a. 2013, S. 34ff.

FS = Freiheitsstrafe; JS = Jugendstrafe; in Klammern die Werte der Rückfallstatistik 2013 bezogen auf 2007 Entlassene bzw. Sanktionierte.

Die differenziertere Betrachtung bestätigt im Übrigen die bekannten kriminologischen Befunde, dass ältere Gefangene weniger rückfällig werden als jüngere, Eigentumstäter häufiger als Gewalt- und Sexualtäter und vielfach Vorbestrafte häufiger als Erstinhaftierte (zusammenfassend *Jehle u. a.* 2013; 2016; *Harrendorf* 2007).

Einen interessanten Detailbefund hat die zweite Rückfallstatistik im Vergleich der 1994 mit den 2004 Entlassenen ergeben: Die Rückfallquote insgesamt sank bei der FS ohne Bewährung von 53 % auf 48 %, bei der Jugendstrafe ohne Bewährung von 75 % auf 66 %. Auch bei der Bewährungsstrafe verbesserten sich die Rückfallquoten entsprechend (von 40 % auf 37 % bzw. von 54 % auf 49 % bei der JS, vgl. *Jehle u. a.* 2010, S. 29). Man könnte – allerdings zweifellos nur unter Vorbehalt – darauf schließen, dass der Strafvollzug und die Bewährungshilfe besser i. S. der Rückfallvermeidung geworden sind. Dafür sprechen der Aufschwung, den die Sozialtherapie insbesondere seit 1998 genommen hat, und die Neustrukturierungen in der

Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Jenseits harter Belege geht die Tendenz in eine tendenziell positive Richtung und setzte sich auch in der Rückfallstatistik 2016 bezogen auf die Entlassenen von 2010 fort (s. o.).37

Um über die Wirkung des Strafvollzugs auf die spätere Legalbewährung etwas aussagen zu können, bedarf es methodisch aufwendiger Versuchsanordnungen, die Selektionseffekte kontrollieren und einzelne Maßnahmen des Behandlungsvollzugs genau erfassen (zu den methodischen Voraussetzungen i. E. vgl. Suhling 2012 m. w. N.).

Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug haben in Deutschland erst seit Ende der 1960er-Jahre mit der Einführung sozialtherapeutischer Anstalten zu einer Zeit Bedeutung gewonnen, als in den USA die zumeist falsch zitierte Behauptung eines "nothing works"38 bereits die Abkehr vom Behandlungsvollzug einleitete. Nicht nur in den USA machte sich Ernüchterung breit, die in einigen Ländern, insbesondere in den USA selbst, zu einer Kehrtwende hin zu einem repressiven (abschreckenden i.S. der deterrence) Verwahrvollzug führte (vgl. zusammenfassend schon Dünkel/Drenkhahn 2001). Dabei waren die Ergebnisse von frühen Metaanalysen bzgl. der Sozialtherapie (zusammenfassend Lösel 2012; 2016) durchaus ermutigend. Inzwischen ist der Kenntnisstand sehr viel differenzierter und durch eine Vielzahl von Studien belegt, dass beachtliche Erfolgsraten erzielbar sind. Dazu trugen die Forschungen im anglo-amerikanischen Raum³⁹ wesentlich bei. Lösel (2016, S. 19 ff., vgl. dort insbes. Tab. 1, S. 20) beziffert in der Zusammenschau verschiedener Meta-Analysen mit hunderten von Einzelstudien die durchschnittlich erzielten Effektstärken mit d = .20, was bei einer ohne Behandlung zu beobachtenden Rückfallquote von 55 % eine Rückfallreduktion um 10 Prozentpunkte bzw. einer Minderung der Rückfälligkeit um 18 % entspräche. Selbst bei Sexualdelikten, die a priori eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit von ca. 20 % aufweisen, sind Minderungen um etwa ein Viertel erwartbar (vgl. Lösel 2016, S. 19, 21). Wenn die nachfolgend aufgeführten Prinzipien erfolgreicher Behandlung im Strafvollzug beachtet werden, sind sogar noch deutlich höhere Effekte erzielbar. Das ist insofern ermutigend, als gerade bei den besonders rückfallgefährdeten Personengruppen die stärksten Effekte erreicht werden können.

Im Vergleich der Bezugsjahrgänge 2004 und 2007 ergaben sich keine signifikanten Unterschiede, vgl. i. E. *Jehle u. a.* 2013, S. 26 f.
Diese wird *Martinson* (1974) zugeschrieben, der sich selbst durchaus etwas vorsichtiger ausdrückte, insbesondere nur die Frage in den Raum stellte "Does nothing work?" und diese zwar damals tendenziell bejahte, aber eben nur auf dem Stand der Implementierung der damals metaanalytisch untersuch-

Vgl. Andrews u. a. 1990; Andrews/Bonta 2010; Sherman u. a. 1998; 2002; MacKenzie 2006; 2014; Lösel 2012; 2016; Endres/Schwanengel 2015; Schwanengel/Endres 2016; Pruin/Treig 2017; Pruin 2016; 2021.

Besonders erfolgreich sind im Wesentlichen vor allem zwei Ansätze: Zum einen der Risk-Needs-Responsivity-Ansatz (R-N-R), bei dem es um die Feststellung von bestimmten individuellen Ursachen der Delinquenz (Diagnose und Risikoanalyse, sog. *Risk Principle*) und die Minimierung von Rückfallrisiken durch gezielte Behandlungsmaßnahmen bei den besonders risikobelasteten Tätergruppen geht, wobei sich insbesondere kognitiv-behaviorale (d. h. verhaltenstherapeutische) Programme als erfolgreich erwiesen haben. In diesem Zusammenhang ist dann die Behandlung von Faktoren, die Kriminalität begünstigen (z. B. anti-soziale Einstellungen bzw. Werte, Freunde, krimineller Lebensstil; sog. *Needs Principle*) relevant, 40 und zwar mit Methoden, auf die die betroffene Person ansprechbar ist (*Responsivity Principle*). 41 Nach Metaanalysen weisen voll dem R-N-R-Prinzip entsprechende Behandlungsmaßnahmen eine mittlere Effektstärke von 0,26 auf, was unter bestimmten Bedingungen als Reduktion der Rückfallraten um 26 Prozentpunkte gedeutet werden kann. 42

Zum anderen werden Erkenntnisse aus der sog. Desistance-Forschung nutzbar gemacht, die darauf hinweisen, dass kriminelle Karrieren unter bestimmten Bedingungen (kognitive Umorientierungen), u. U. verknüpft mit prägenden Lebensereignissen (sog. *Turning Points*) wie z. B. das Eingehen einer stützenden Partnerschaft (*Good Marriage*, vgl. *Laub/Nagin/Sampson* 1998) beendet werden.

In diesem Zusammenhang wird dem risikoorientierten, auf Defizite orientierten Behandlungsansatz das sog. Good-Lives-Modell gegenübergestellt, das an positiven Eigenschaften und Stärken der Person anknüpfen und die Motivation zu einem selbst definierten positiven Leben stärken will (*Göbbels/Ward/Willis* 2013; zusammenfassend *Lösel* 2016, S. 31 ff.).

Während die individualtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen auf psychologischen Erkenntnissen basieren, ist die Desistance-Forschung stärker soziologisch fundiert, einschließlich auch der Nutzbarmachung des Labeling Approach⁴³. Daher ist auch dieser Bereich ein vielversprechendes Forschungsfeld für Soziolog*innen und die soziologische Perspektive Garantin für

⁴⁰ Das Needs-Prinzip zielt auf die Beseitigung von die Kriminalität begünstigenden Faktoren ab ("targeting criminogetic needs"), wie z. B. ein überhöhtes, unrealistisches Anspruchsniveau oder anti-soziale Werteinstellungen, vgl. i. E. Andrews/Bonta 2010. Lösel (2016, S. 29) übersetzt das Needs-Prinzip mit Bedürfnisprinzip.

Bedürfnisprinzip.
41 Andrews u. a. 1990; Sherman u. a. 1998; 2002; Lösel 2012; 2016, S. 29 f.; Endres/Schwanengel 2015, S. 304 ff.; Pruin 2016, S. 258 ff.

Vgl. Andrews/Bonta 2010, S. 14 f., 73 f.
 Vgl. zusammenfassend zur Lebenslaufforschung Boers 2009; 2019; Maruna 2001; Pruin 2016, S. 262 ff.; 2021; Wienhausen-Knezevic 2020.

die Vermeidung zu enger individualistischer Sichtweisen, die strukturelle Hemmnisse bzw. Hindernisse einer erfolgreichen Resozialisierung ausblenden oder gar negieren.

Im Kontext der vorliegenden Fragestellung zu wirksamen Programmen bei der Wiedereingliederung von Strafgefangenen sind vor allem die Forschungsergebnisse zum Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit von Bedeutung. Seiter und Kadela (2003) identifizierten die folgenden Übergangsmanagementprogramme als "working": 1. Berufsausbildungsprogramme im Strafvollzug und Freigänger*innenprogramme am Ende der Freiheitsstrafe, 2. gemeindebasierte Übergangswohnheime, die ehemalige Gefangene auf das Leben in Freiheit vorbereiten, und 3. einige vollzugliche Suchtbehandlungsprogramme mit intensiver Nachsorge. Auch andere Studien und Metaanalysen betonen die Wirksamkeit von Programmen, die im Vollzug beginnen und nach der Entlassung fortgesetzt werden, 44 was dem im Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (DiskE, vgl. Cornel u. a. 2015; Dünkel u. a. 2019) verankerten Prinzip der durchgehenden Hilfen im Rahmen eines überleitungsorientierten Vollzugs einschließlich vollzugsöffnender Maßnahmen sowie entsprechender Nachsorge entspricht.

Insgesamt gibt es zwar auch bei sog. Metaanalysen, die eine Vielzahl von Evaluationsstudien zusammenfassend gewichten und bewerten, teilweise widersprüchliche Ergebnisse, die zudem fast alle im nordamerikanischen Kontext entstanden sind und damit nicht immer auf die Situation europäischer Wohlfahrts- bzw. Sozialstaaten übertragbar sind (vgl. Pruin/Treig 2017). Gleichwohl wissen wir heute doch beträchtlich mehr als noch vor 30 Jahren, als die ersten Metaanalysen zur Straftäterbehandlung ein noch weitgehend offenes und z.T. diffuses Bild ergaben. 45 Hinsichtlich des Übergangsmanagements und einer durchgehenden Hilfe (sog. Re-Entry-Programme) gibt es ebenfalls auf den ersten Blick widersprüchliche Ergebnisse, indem bzgl. Übergangseinrichtungen teilweise sogar negative Effekte berichtet wurden (vgl. Lowenkamp/Latessa 2002; Ndrecka 2014, S. 57), jedoch wird bei genauerer Betrachtung ersichtlich, dass es wesentlich darauf ankommt, wie die Übergänge gestaltet und vor allem sozialarbeiterisch bzw. therapeutisch begleitet werden. So wurden Erfolge vor allem bei bei Personen mit hohem Rückfallrisiko erzielt (Ndrecka 2014, S. 57), während bei niedrigem Risiko

Vgl. Petersilia 2004; Lewis u. a. 2007; Visher/Travis 2012; Visher u. a. 2017.
Vgl. als "Klassiker" insoweit Lipton/Martinson/Wilks 1975, überspitzt interpretiert mit dem Slogan "nothing works"; vgl. demgegenüber bereits Dünkel/Drenkhahm 2001 mit der aufgrund neuerer Befunde positiver formulierten Einschätzung eines "something works".

eher negative Effekte wahrgenommen wurden (ebenso *Lowenkamp/Latessa* 2005; *Lowenkamp/Latessa/Holsinger* 2006). Das bestätigt letztlich das o.g. *Risk-Principle*.

Dementsprechend spielt die Kontinuität der Betreuung als wesentlicher Wirksamkeitsfaktor auch bei den in England und Wales auf der Basis von Evaluationen akkreditierter Behandlungsprogramme gefundenen Ergebnissen eine wesentliche Rolle. Nach Lösel (2016, S. 30) werden dabei 10 Kriterien berücksichtigt, darunter u.a., inwieweit die Programme ein empirisch fundiertes theoretisches Behandlungsmodell zugrunde legen, eine sorgfältige Diagnostik mit Blick auf das Risikoprinzip einsetzen, an dynamischen (veränderbaren) Risikofaktoren ansetzen, effektive Methoden wie das Enhanced-Thinking-Skills-Programm einsetzen, an der Einübung von Fertigkeiten ausgerichtet sind (Verhaltensorientierung), eine angemessene Intensität und Dauer der Behandlung vorsehen, die Änderungsmotivation fördern und die Kontinuität der Betreuung (Nachsorge, Rückfallvermeidung, ambulante Dienste) gewährleisten. So hat die Teilnahme an dem Enhanced-Thinking-Skills-Programm in England/ Wales zu einem Rückgang der Rückfallrate um 12 % geführt (vgl. Travers u. a. 2013, zit. bei Lösel 2016, S. 30 f.).46

Für den deutschen Jugendstrafvollzug, der in vielerlei Hinsicht an den Prinzipien erfolgreicher resozialisierender Behandlung ausgerichtet ist, gibt es daher in Verbindung mit den Erkenntnissen der sog. Desistance-Forschung Anlass zu einem begrenzten Optimismus, ohne dass damit die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung und vor allem auch Evaluation der eingesetzten Resozialisierungsmaßnahmen und -programme in Frage gestellt wird. Gerade bei der schwierigen Klientel des Jugendstrafvollzugs, die man als "Systemsprenger*innen" ansehen könnte, sind Erfolge i. S. einer sozialen Wiedereingliederung möglich und in der praktischen Arbeit immer wieder belegt.

Geringfügige Erfolge werden bei einem anderen auf die kognitive Denkentwicklung orientierten Programm wie dem sog. Reasoning and Rehabilitation-Programm berichtet, in Deutschland unter dem Label "Denkzeit" aus der ambulanten Resozialisierungsbehandlung bekannt. So fand Wilkinson (2005) in England/Wales keine Unterschiede in der Legalbewährung zwischen der Experimental- und Kontrollgruppe, andererseits hat eine schwedische Studie eine Prozentsatzdifferenz der Rückfälligkeit zugunsten der R & R-Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss von 12 Prozentpunkten (48 %: 60 %) ergeben, vgl. Bernan 2004. Auch hier wird deutlich, dass positive Ergebnisse bei einer guten Programmimplementation erzielt werden können und auch Kontextfaktoren der allgemeinen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Bedeutung sind.

Ausblick

Der Jugendstrafvollzug ist angesichts der hohen Selektivität der Jugendstrafe als "ultima ratio" im Gesamtgefüge des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems der Aufenthaltsort von typischen "Systemsprenger*innen" mit einer Kumulation von Problembelastungen, die eine soziale Integration als große Herausforderung erscheinen lassen. Glücklicherweise ist angesichts der insgesamt rückläufigen Kriminalitätsentwicklung nach wie vor von einem anhaltenden Trend zum Rückgang der Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug, sowohl in den "neuen" als auch in den "alten" Bundesländern, auszugehen. Bei diesem Trend handelt es sich, wie sich anhand der Entwicklung der Jugendstrafgefangenen raten ablesen lässt, auch um einen "echten", also von der Bevölkerungsentwicklung entkoppelten und mit einem Durchschnittswert von 40 % gegenüber dem Jahr 2000 bzw. 2005 auch substanziellen Rückgang. Gleiches gilt auch für die im Jugendstrafvollzug untergebrachten Untersuchungsgefangenen (U-Haftrate: -50 % seit 1995). Damit ergeben sich Chancen einer qualitativ besseren Resozialisierungsarbeit, weil die Personalausstattung (bislang noch) auf einem hohen Niveau gehalten werden konnte.

Bei der Entwicklung des offenen Vollzugs zeigt sich zwar ein leichter Aufwärtstrend, man muss aber mit Ausnahme von Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen trotz der gesetzlich vorgesehenen stärkeren Orientierung an überleitungsorientierten Maßnahmen nach wie vor eine nur marginale Nutzung dieser Vollzugsform feststellen. Insgesamt bleibt die Inanspruchnahme offener Vollzugsplätze im Jugendstrafvollzug, gerade im Vergleich zum Erwachsenenvollzug, noch defizitär.

Die Gefangenenstruktur hat sich hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung praktisch nicht verändert, nach wie vor sind nur eine kleine Minderheit von 12 % "echte" Jugendliche, der Jugendstrafvollzug damit ein Vollzug für junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Die Deliktsstruktur hat sich seit 1990 stark verändert, der Anteil gewaltloser Eigentumsdelikte ging stark zurück (-51,8 %), derjenige von Gewalttaten, die inzwischen bei mehr als 60 % der Vollzugspopulation das Anlassdelikt ausmachen, nahm stark zu (+82,4 %).

Damit werden große Herausforderungen für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs deutlich. Es bedarf intensiver Anstrengungen, Resozialisierungsprogramme für die große und vielschichtige Gruppe der mit Gewaltdelikten auffälligen Gefangenen vorzuhalten und zugleich ein wirksames überleitungsorientiertes Übergangsmanagement auch für stärker risikobelastete Gefangenengruppen zu etablieren. Obwohl der Jugendstrafvollzug eine Vielzahl

entsprechender Behandlungsangebote neben der praktisch flächendeckenden Implementierung von schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen geschaffen hat, ist der Bedarf gerade im Hinblick auf Anti-Gewalt-Trainingsprogramme noch nicht gedeckt. Der Belegungsrückgang sollte nicht als Möglichkeit gesehen werden, die grundsätzlich relativ gute personelle Ausstattung (vgl. Dünkel/Geng 2011; 2012) zu reduzieren, sondern als Chance für die Entwicklung eines qualitativ verbesserten Vollzugs verstanden werden. Die Rückfallquoten nach einer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug geben trotz der stark vorbelasteten Klientel keinen Anlass, von einem Scheitern des Jugendstrafvollzugs zu sprechen, im Gegenteil zeigen die Ergebnisse der internationalen Behandlungsforschung moderate positive Effekte eines auf Wiedereingliederung orientierten Resozialisierungsvollzugs, die auch für den deutschen Jugendstrafvollzug annehmen lassen, dass er besser als sein gelegentlich postulierter Ruf ist.

Literatur

- Andrews DA, Bonta J (2010): The psychology of criminal conduct, 5. Aufl., New Providence: Matthew Bender and Company.
- Andrews DA u. a. (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Metaanalysis. Criminology 28, S. 369–404.
- Berman A (2004) The Reasoning and Rehabilitation Program. Assessing Short- and Long-Term Outcomes Among Male Swedish Prisoners. Journal of Offender Rehabilitation 40, S. 85–103.
- Boers K (2009): Die kriminologische Verlaufsforschung. In: Schneider, H.-J. (Hg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin: De Gruyter Recht, S. 577–616.
- Boers K (2019): Delinquenz im Altersverlauf. MschrKrim 102, S. 3-42.
- Diemer H, Schatz H, Sonnen BR (2020) Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 8. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller.
- Dölling D, Stelly W (2009): Befunde der Begleitforschung zu dem baden-württembergischen Projekt Chance. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, S. 201–209.
- Dünkel F (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn: Forum Verlag.
- Dünkel F (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen ('European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures', ERJOSSM). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22, S. 140–154.

- Dünkel F (2012): Vollzugsöffnende Maßnahmen Wandel durch Landesgesetze im Licht internationaler Standards. Kriminalpädagogische Praxis 40, Heft 48, S. 14–27.
- Dünkel F (2016): Youth Justice in Germany. In: Oxford Handbooks online, Oxford Handbook on Juvenile Justice. Internet-Publikation DOI 10.1093/oxfordhb/9780199935383.013.68.
- Dünkel F (2018): Strafvollzug. In: Hermann, D., Pöge, A. (Hg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 399–438.
- Dünkel F (2020): Jugendstrafvollzugsgesetzgebung in Deutschland Anmerkungen und Reminiszenzen zur juristischen Bearbeitung eines erziehungswissenschaftlichen Feldes. In: Kaplan, A., Roos, S. (Hg.): Delinquenz bei jungen Menschen Ein interdisziplinäres Handbuch. Wiesbaden: Springer VS, S. 419–443.
- Dünkel F, Drenkhahn K (2001): Behandlung im Strafvollzug: von "nothing works" zu "something works". In: Bereswill M, Greve W (Hg.) Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 387–417.
- Dünkel F, Geng B (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 18, S. 143–152.
- Dünkel F, Geng B (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs 5 Jahre danach. Neue Kriminalpolitik 22, S. 137–143.
- Dünkel F, Geng B (2012): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten. Bewährungshilfe 59, S. 115–133.
- Dünkel F, Geng B, Harrendorf S (2019): Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 30, S. 316–328.
- Dünkel F, Geng B, Pruin I, von der Wense M (2016): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Recht der Jugend und des Bildungswesens 64, S. 437–456.
- Dünkel F, Geng B, von der Wense M (2015): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 26. S. 232–241.
- Dünkel F, Heinz W (2017): Germany. In: Decker S, Marteache N (Hg.) International Handbook of Juvenile Justice. 2. Aufl., Cham: Springer International Publishing Switzerland, S. 305–326.
- Dünkel F, Morgenstern C (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. Neue Kriminalpolitik 32, S. 432–457.
- Dünkel F, Pruin I, Beresnatzki P, von der Wense M (2016): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Übergangsmanagement im deutschen Strafvollzug: Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. In: Dünkel F, Jesse J, Pruin I, von der Wense M (Hg.) Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 215–249.
- Eisenberg U, Kölbel R (2020): Jugendgerichtsgesetz. 21. Aufl., München: C. H. Beck.

- Endres J, Schwanengel F (2015): Straftäterbehandlung. Bewährungshilfe 62, S. 293–319.
- Faber M (2014): Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Feest J, Lesting W, Lindemann M (Hg.) (2017): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Aufl., Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Foucault M (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Göbbels S, Ward T, Willis G (2013): Die Rehabilitation von Straftätern. Das "Good-lives"-Modell. Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 7, S. 122–132.
- Harrendorf S (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern: Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Göttingen: Universitätsverlag. (vgl. auch www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-938616-82-6/harrendorf_GSK_1_book.pdf?sequence=1).
- Heinz W (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland Berichtsstand 2015 im Überblick Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017 <www.ki.uni-konstanz. de/kis/>.
- Heinz W (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz. Internet-Publikation www.jura.uni-konstanz.de/heinz.
- Jehle JM, Albrecht HJ, Hohmann-Fricke S, Tetal C (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle JM, Albrecht HJ, Hohmann-Fricke S, Tetal C (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle JM, Albrecht HJ, Hohmann-Fricke S, Tetal C (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle JM, Heinz W, Sutterer P (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Haverkamp R (2015): Kriminalität junger Frauen und weiblicher Jugendvollzug. Neue Kriminalpolitik 27, S. 301–318.
- Kühl, J. (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Laub J, Nagin D, Sampson RJ (1998): Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. American Sociological Review 63, S. 225–238.
- Laubenthal K, Baier H, Nestler N (2015): Jugendstrafrecht. 3.Aufl., Heidelberg u.a.: Springer.

- Lewis S, Maguire M, Raynor P (2007): What works in resettlement? Findings from seven Pathfinders for short-term prisoners in England and Wales. Criminology and Criminal Justice 7, S. 33–53.
- Lipton DS, Martinson R, Wilks J (1975): The Effectiveness of Correctional Treatment. New York, London: Praeger.
- Lipton DS, Pearson FS, Cleland CM, Yee D (2002): The effectiveness of cognitive-behavioural treatment methods on recidivism. In: McGuire, J. (Hg.): Offender rehabilitation and treatment: Effective programmes and policies to reduce re-offending, Chichester: Wiley, S. 79–112.
- Lösel F (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire M, Morgan R, Reiner R (Hg.) The Oxford Handbook of Criminology. 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, S. 986–1016.
- Lösel F (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger M, Dessecker A (Hg.) Behandlung im Justizvollzug. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 17–52.
- Lowenkamp C.T, Latessa E.J (2005): Increasing the Effectiveness of Correctional Programming Through the Risk Principle: Identifying Offenders for Residential Placement. Criminology & Public Policy 4, S. 263–290.
- Lowenkamp CT, Latessa EJ, Holsinger AM (2006): The Risk Principle in Action: What Have We Learned from 13,676 Offenders and 97 Correctional Programs? Crime and Delinquency 51, S. 1–17.
- MacKenzie DL (2006): What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents. New York: Cambridge University Press.
- MacKenzie DL (2014): Examining the Effectiveness of Correctional Interventions. In: Bruinsma G, Weisburd D (Hg.) Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York: Springer, S. 1471–1479.
- Martinson R (1974): What Works? Questions and Answers about Prison Reform. The Public Interest 35, S. 22–54.
- Maruna S (2001): Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, DC: American Psychological Association Books.
- Mathiesen T (1979): Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Neuwied: Luchterhand 1979.
- Mathiesen T (1985): Die lautlose Disziplinierung. Bielefeld: AJZ Verlag.
- Mathiesen T (1989): Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche. Bielefeld: AJZ-Verlag.
- Meier BD (2010): What works? Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht. Juristenzeitung, S. 112–120.
- Meier BD, Rössner D, Trüg G, Wulf R (2014) Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Ndrecka M (2014): The impact of Reentry Programs on Recidivism. A Metaanalysis. cech.uc.edu/content/dam/cech/programs/criminaljustice/Docs/Dissertations/Ndreckam.pdf, zuletzt abgerufen am 01.10.2020.
- Ostendorf H (2015): Die gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug. Ein Überblick. ZJJ 26, S. 112–118.

- Ostendorf H (Hg.) (2016): Jugendstrafvollzugsrecht. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag,
- Ostendorf, H., Drenkhahn, K. (2020): Jugendstrafrecht. 10. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Petersilia J (2004): What works in Prisoner Reentry? Reviewing and Questioning the Evidence. Federal Probation 68, S. 4–8.
- Pruin I (2016): Release management for female and juvenile prisoners. In: Kury H,
 Redo S, Shea E (Hg.) Women and Children as Victims and Offenders: Background
 Prevention Reintegration, New York: Springer, S. 145–171.
- Pruin I (2021): Die Entlassung aus dem Strafvollzug. Strukturen und Konzepte für einen gelingenden Übergang in ein deliktfreies Leben im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Vorbereitung).
- Pruin I, Treig J (2017): Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven. In: Walsh M, u.a. (Hg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 683–706.
- Schaffstein F, Beulke W, Swoboda S (2020): Jugendstrafrecht. 16. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Schwanengel MF, Endres J (2016): Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung. Theoretische Modelle und praktische Umsetzung. Forum Strafvollzug 65, S. 158–162.
- Seiter RP, Kadela KR (2003): Prisoner Reentry: What Works, What Does Not, and What Is Promising. Crime & Delinquency 49, S. 360–388.
- Sherman LW, Gottfredson DC, MacKenzie DL, Eck J, Reuter P, Bushway SD (1998): Preventing crime, What works, what doesn't, what's promising? Washington, D.C. (www.preventingcrime.org, zuletzt abgerufen am 1.10.2020).
- Sherman LW, Farrington DP, Welsh BC, MacKenzie DL (2002) (Hg.): Evidence-Based Crime Prevention. London: Routledge.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (1991 ff.): Deutsche und Nichtdeutsche Bevölkerung nach Alters- und Geburtsjahren und nach Bundesländern jeweils am 31.12. des Jahres, Tabelle B15. (Tab. B15 wird bei <destatis.de> nicht veröffentlicht und muss daher vom Statistischen Bundesamt angefordert werden.)
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (1992 ff.): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918>.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (1990 ff.): Strafvollzug Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März eines Jahres. Fachserie 10 Reihe 4.1. < www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt. html#sprg235918>.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2005 ff.): Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3. <www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918>.
- Streng F (2008): Massenkriminalität Befunde der Kriminologie. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, S. 148–158.
- Streng F (2020): Jugendstrafrecht. 5. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller.

- Suhling S (2012): Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In: Wischka B, Pecher W, van den Boogaart H (Hg.) Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, Herbolzheim: Centaurus-Verlag, S. 162–232.
- Visher CA, Lattimore PK, Barrick K, Tueller S (2017): Evaluating the Long-Term Effects of Prisoner Reentry Services on Recidivism: What Types of Services Matter? In: Justice Quarterly 34 (1), S. 36–165.
- Visher C A, Travis J (2012): The Characteristics of Prisoners Returning Home and Effective Reentry Programs and Policies. In: Petersilia J, Reitz KR (Hg.) The Oxford Handbook of Sentencing and Corrections. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 684–703.
- von der Wense M (2021): Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug. Ein programmspezifischer Vergleich von Struktur, Konzepten und Umsetzung in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Druck).
- Walter J (2009): Jugendstrafvollzug in freier Form. Die baden-württembergischen Projekte "Chance" in Creglingen-Frauental und "Prisma" in Leonberg. Versuch eines Diskussionsanstoßes. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, S. 192–201.
- Wienhausen-Knezevic E (2020): Lebensverlaufsdynamiken junger Haftentlassener. Berlin: Duncker & Humblot.